Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden
Band: 35 (1975)

Artikel: Der Kampf um Bannalp
Autor: Ettlin, Werner
Kapitel: 5: Die Bauzeit
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-698320

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

5. DIE BAUZEIT

5.1. *Die Baubewilligung des Bundesrates*

Auf die Sitzung des Landrates vom 12. Juni 1935 hin traten auch die drei Kämpfer für das Projekt Flury — Konstantin Vokinger, Martin Wyrsch und Wilhelm Flury — wieder an die Öffentlichkeit. Als «treue Freunde des Bannalpwerkes» baten sie den Landrat, den Staudamm noch nicht in Auftrag zu geben. Bevor man vertragliche Verpflichtungen eingehe, sollte die Finanzierung gesichert werden. Auch seien nicht alle interessierten Firmen gleich behandelt worden. Im weitern habe Ing. Biveroni in seinem Vorschlag für Sprengungen, Transporte und die Verbreiterung des Lehmkerns rund 200 000 Fr. zu wenig eingesetzt [1].

Zu Beginn der Landratssitzung gaben 18 Ratsherren eine schriftliche Erklärung ab, in der sie jede Verantwortung für den Beschluß auf sofortigen Baubeginn ablehnten. Dieser verstosse gegen die Vollziehungsverordnung des Landrates vom 14. Juli 1934.

In der Erklärung hieß es, die Unterzeichner bedauerten, «daß ein so enorm wichtiger Beschluß nicht einmal mit der Mehrheit der Stimmen des ganzen Landrates gefaßt werden konnte.» Unglücklicherweise sei diese wichtige Vorlage «dem Landrat erst 2½ Tage vor Anberaumung der Sitzung zugegangen». Schließlich seien «die Verhandlungen des Landrates durch die Anwesenheit meist nur bannalpfreundlicher Bürger stark beeinflußt» worden [2].

Landammann Christen wies hierauf die Vorwürfe der ehemaligen Initianten betreffend den Voranschlag Biveronis zurück. Eine Verschiebung der Arbeitsvergebung komme nach den bereits gefaßten Beschlüssen nicht mehr in Frage. Die einheimischen Firmen hätten zu hohe Offerten eingereicht. Falls die Finanzierung durch die Kantonalbank mit Unterstützung der Schweiz. Nationalbank nicht zustandekomme, werde ein öffentliches Anleihen die benötigten Geldmittel einbringen. Ing. Biveroni sei bereit, auf 18 000 Fr. seines Honorars zu verzichten, wenn er dafür 20 % des Betrags erhalte, der durch Unterschreitung des Voranschlags eingespart werde. Dies zei-

[1] Nachlaß Vokinger; Zuschrift an die Mitglieder des Landrates vom 10. 6. 1935
[2] VL, LTB 141, 13. 6. 1935

ge, daß man mit beträchtlichen Minderkosten rechnen könne. Der vorgelesene Bauvertrag mit Prader und Hatt-Haller wurde schließlich mit 24 zu 21 Stimmen genehmigt [3].

Nun konnte auch mit der Beschäftigung von Arbeitslosen ernst gemacht werden. Kantonsbürger oder mindestens 6 Monate in Nidwalden Niedergelassene wurden aufgerufen, sich zu melden. Doch solle niemand seine bisherige Anstellung aufgeben [3a]. Vorerst konnten 50—80 Mann, ab Mitte Juli 120—140 und ab Mitte August bis Frostbeginn 220—240 Mann beschäftigt werden [4].

Noch nicht abfinden mit dem Baubeginn wollten sich die Gemeinderäte von Hergiswil und Stansstad. Zusammen mit dem Luzerner Stadtpräsidenten Zimmerli und dem Direktor des EWLE sprachen Delegationen der beiden Räte am 13. Juni 1935 bei Bundesrat Pilet-Golaz in Bern vor. Sie verlangten vom Bundesrat ein Bauverbot, da Nidwalden die hohen Anlagekosten nicht verkraften könne. Durch den Terror, der in Nidwalden herrsche, wagten sich viele Bürger nicht mehr an die Landsgemeinde. Auch der Landrat habe dem Baubeginn nur unter Druck zugestimmt. Bundesrat Pilet-Golaz erklärte, bei diesem Werkbau handle es sich um eine kantonale Angelegenheit. Der Bundesrat könne nicht ohne weiteres in die Kompetenzen eines Kantons eingreifen, obwohl aus wirtschaftlicher Sicht bessere Lösungen vorhanden wären [5].

Während in Bern versucht wurde, durch schriftliche und mündliche Kontakte zwischen den drei betroffenen Departementen Klarheit über das weitere Vorgehen zu erlangen, äußerte sich Fritz Frey-Fürst in einem weitern Schreiben an das EPED besorgt darüber, daß der Präsident der eidg. Elektrizitätskommission, der Obwaldner Ständerat Amstalden, zu wenig unparteiisch sein könnte [6]. Das EPED antwortete, nichts erlaube «die vollkommene Unvoreingenommenheit des Präsidenten der Kommission für elektrische Anlagen in Frage zu ziehen» [7].

Ende Juni lief die Frist für die Kündigung der Stromlieferungs-

[3] Prot. LR, 12. 6. 1935; LTB, VL 141, 13. 6. 1935; LNN 142, 14. 6. 1935; NVB, UW 48, 15. 6. 1935

[3a] ABl. 23 und 24, 7. und 14. 6. 1935

[4] SAD 36; Baubericht I an den Landrat, 28. 5. 1935

[5] E 8190 A 3, Bd. 17; Aktennotiz Dir. Lussers vom EAE, 17. 6. 1935

[6] VED, EAW, 1909—1937, Bd. 3/1; Frey-Fürst an EPED, 13. 6. 1935

[7] VED, EAW, 1909—1937, Bd. 3/12; EPED an Frey-Fürst, 17. 6. 1935

verträge mit dem EWLE ab. Da aber nur sechs Gemeinden dem Regierungsrat einen formellen Auftrag erteilt hatten, nahm dieser die Kündigung vor «im Namen und Auftrag der Bezirksgemeinden Wolfenschießen, Dallenwil, Oberdorf, Stans, Buochs, Ennetbürgen und an Stelle der Bezirksgemeinden Hergiswil und Stansstad» [8]. Postwendend wies das EWLE die Kündigung für die Gemeinden Hergiswil und Stansstad zurück [9].

Die Frage der Kündigung war in Stans an der Gemeindeversammlung vom 25. Mai 1935 zur Sprache gekommen. Gegen die Aufforderung des Regierungsrates machte sich eine recht starke Opposition bemerkbar. Nach lebhafter Diskussion, die bis nach Mitternacht dauerte, wurde die Kündigung mit 291 zu 127 Stimmen gutgeheißen [10]. In Stansstad und Hergiswil figurierte dieses Geschäft gar nicht auf der Traktandenliste der Bezirksgemeinde. An den Versammlungen der übrigen fünf Gemeinden machte sich keine nennenswerte Opposition bemerkbar [11].

Ebenfalls Ende Juni traf die sehnlichst erwartete Baugenehmigung des Bundesrates ein, die aber nur unter zahlreichen Vorbehalten erfolgte. Im Begleitbrief zum Bericht des Oberbauinspektorats vom 1./18. Juni 1935 äußerten die Landesväter noch zusätzliche Bedenken. Sie befürchteten, «Nidwalden könnte sich durch dieses Werk, dessen rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen noch nicht abgeklärt» seien, «eine finanzielle Last aufbürden, die den Vorteilen des Unternehmens, auch den ideellen, nicht entsprechen würde». Auch könne eine Bundeshilfe «weder heute noch später in Frage kommen, da die Elektrizitätswerke sich selber erhalten» müßten [12].

Der Bericht des Oberbauinspektorats verlangte als wichtigste bauliche Maßnahmen eine Verbreiterung des Überlaufs von 10 auf 15 m und ein Aufstocken des Lehmkerns bis mindestens 1,5 m über die Höhe der Überlaufkante. Aus dem reichhaltigen Katalog weiterer Bedingungen folgende kleine Auswahl:

— Mit der Bauleitung ist ein akademisch gebildeter, praktisch erfahrener und unabhängiger Ingenieur zu betrauen.

[8] EWN 53/15; RR an EWLE, 24. 6. 1935
[9] ebd.; EWLE an RR, 27. 6. 1935
[10] NVB, UW 43, 29. 5. 1935
[11] Bannalperbote 22, 2. 7. 1935
[12] EWN 4/4; BR an RR, 28. 6. 1935

— Allfällige Projektänderungen bedürfen einer besonderen Genehmigung.
— Die Eignung des Lehmes muß fortlaufend durch die ETH überprüft werden.
— Nach der Fertigstellung ist der Damm durch regelmäßige Kontrollen auf allfällige Rutschungen, Sickerungen oder andere Schädigungen zu untersuchen.
— Die zuständigen Instanzen des Bundes haben die Oberaufsicht [13].

In einem beigelegten Gutachten spricht sich Bauingenieur Hans Studer über die Dichtigkeit des Staubeckens und die Standfestigkeit des Dammes aus. Das Einbringen eines homogenen Lehmkerns werde schwierig sein. Ein Betonkern könnte die auftretenden Unzulänglichkeiten ausgleichen. Geologisch sollte die Größe der Felsverwerfung unter der rechten Flanke des Staudammes genauer untersucht werden. Auch stehe nicht fest, ob noch andere Verwerfungen vorhanden seien. Über die Art und Weise, wie die Verwerfung abgedichtet werden soll, hatten die Experten verschiedene Ansichten geäußert. Studer schlägt als neue Variante das Abdecken mit einer Eisenbetonplatte vor [14].

Obwohl die Luzerner Zeitungen vor allem die Warnungen, die der Bundesrat mit der Baugenehmigung verknüpft hatte, herausstrichen [15], gab es für die Bannalper nur noch die Devise Volldampf voran» [16]. Doch sollte dieses Schnellzugstempo nur allzu bald wieder empfindlich gebremst werden. Die in der Presse immer häufiger auftauchende Voraussage, das Bannalpwerk werde an der Finanzierung scheitern [17], schien sich plötzlich zu bewahrheiten. Die Firmen Prader und Hatt-Haller erklärten sich außerstande, den vorgesehenen Garantiekredit von 55 000 Fr. aufzubringen, weil die schweizerischen Finanzkreise einen geschlossenen Ring gegen Nidwalden bildeten. Die beiden Firmen kehrten nach dieser Feststellung den Spieß um und verlangten einen Finanzausweis für die gesamte Kostensumme des Werkes. Im besonderen forderten sie vor der Vertragsunterzeichnung entsprechende Sicherheiten für ihren Anteil am Gesamtbudget. Da die Baukommission nicht auf diese Bedingungen ein-

[13] EWN 4/4; Bericht des Oberbauinspektorates vom 1./18. Juni 1935 über das Projekt eines Staudammes auf der Bannalp.
[14] ebd.; Gutachten Studer vom 11. 6. 1935
[15] LTB, VL 154, 29. 6. 1935; LNN 155, 1. 7. 1935
[16] National-Zeitung 301, 4. 7. 1935
[17] NZZ 1120, 27. 6. 1935; LTB 153, 28. 6. 1935; LNN, LTB 158, 4. 7. 1935; National-Zeitung 301, 4. 7. 1935; NZZ 1194, 8. 7. 1935; Der Bund 313, 9. 7. 1935

treten konnte, mußte sie sich sofort auf die Suche nach einem andern Vertragspartner machen.

Man wandte sich an die Baugeschäft AG in Root, die die zweitgünstigste Offerte für den Staudamm eingegeben hatte. Die Unterhandlungen konnten so rasch gefördert werden, daß bereits anfangs Juli ein neuer Vertrag vorlag [18].

Mit größtem Interesse wurde die Suche nach einem geeigneten Bauunternehmen vom Verwaltungsrat des EWLE verfolgt. Frey-Fürst äußerte in der Sitzung vom 10. Juli die Vermutung, die Baugeschäft AG Root werde wohl kaum die erforderliche finanzielle Unterstützung für einen Auftrag finden, für den sie gar nicht eingerichtet sei. Es bestehe «demzufolge Aussicht, daß auch diese Auftragserteilung wieder in einer Sackgasse» ende und der Regierungsrat sich damit weiter bloßstelle. Der Rat erwog, die Nidwaldner Gemeinden durch Provisionsversprechen an einer Weiterbelieferung durch das EWLE zu interessieren, sah jedoch den «Zeitpunkt für derartige weitere Zugeständnisse noch nicht gekommen» [19].

Um der leidigen Diskussion um die Finanzierung ein Ende zu bereiten, mußte sich die Baukommission zunächst über die Art der Geldbeschaffung klar werden. Da eine Finanzierung mittels Obligationen kaum Erfolg versprach, einigte man sich auf die Ausgabe von Schuldscheinen zu einem Zinssatz von 4 %. Dies erlaubte fortwährende Geldaufnahmen je nach Bedarf, ohne Bindung an eine Zeichnungsfrist. Dadurch erhoffte man, größere Mittel innerhalb des Kantons flüssig zu machen. Obligationen konnten zu einem spätern Zeitpunkt immer noch aufgelegt werden [20].

In der außerordentlichen Sitzung des Landrats vom 12. Juli 1935 kreuzten die Ratsherren nochmals recht heftig die Klingen. Zuerst behandelten sie eine Interpellation, die über sechs strittige Punkte Auskunft verlangte. So wurde der Regierungsrat z. B. gefragt, was ihn veranlaßt habe, von einer möglichen Bundessubvention von 600 000 Fr. zu sprechen. Dies beruhe auf einer falschen Interpretation einer Aussage, lautete die Antwort. 15 % Subvention für die ganze Bausumme komme nicht in Frage, höchstens für die Lohnsumme an Arbeitslose, was somit etwa 30 000 Fr. ausmachen könne. Auf

[18] Prot. BK, 8. 7. 1935
[19] Prot. VR EWLE, 10. 7.1935
[20] Prot. BK, 8. 7. 1935

Verlangen der Interpellanten wurden die Vorbehalte und Bedingungen, die der Bericht des Oberbauinspketorates vom 1./18. Juni 1935 enthielt vorgelesen. Der Forderung nach öffentlicher Planauflage, die in der Interpellation ebenfalls enthalten war, sei bereits im Januar 1934 Genüge getan worden. Grundsätzlich habe sich am Projekt nichts verändert. Eine nochmalige Auflage würde nur zu weitern Einsprachen führen.

Als nächstes Geschäft kam eine Motion Ernst Zgraggen zur Behandlung, die eine Unterbrechung der Bauarbeiten verlangte, bis die Beschaffung der gesamten Bausumme sichergestellt sei. Dabei dürften die Mittel der Kantonalbank und der kantonalen Brandversicherung nicht beansprucht werden. Mit 25 zu 18 Stimmen wurde die Motion in der dritten Abstimmung als nicht erheblich erklärt. Hierauf ersuchte der Regierungsrat um die Kompetenz, die Ausgabe von Schuldscheinen vorzunehmen. Dies erlaube eine größtmögliche Anpassung an die jeweilige Lage auf dem Kapitalmarkt. Bis zum Dezember 1935 benötige man 750 000 Fr., bis zum Dezember 1936 1 Mio. Fr., bis zum Juni 1937 800 000 Fr. und 1 Mio. Fr. für das Verteilnetz, bis zum Dezember 1937 schließlich 350 000 Fr. [21]. Kein Privatmann baue ein Haus, bevor er das Geld beisammen habe, tönte es aus der Ratsmitte. Zwei Darlehen von 150 000 Fr. und 50 000 Fr. habe man bereits erhalten, erwiderte Landesstatthalter Joller. Man wolle nicht durch eine Zeichnungsfrist von 8 Tagen einen Mißerfolg riskieren. Der Antrag des Regierungsrates erreichte genau das absolute Mehr. Auch der neue Bauvertrag mit der Baugeschäft AG Root fand Zustimmung, nachdem Landammann Christen bekanntgegeben hatte, die Firma arbeite um 76 000 Fr. billiger als die frühern Vertragspartner. Dazu habe man noch rigorosere Strafbestimmungen in den Vertrag aufgenommen [22].

Landammann Christen schrieb nach dieser Sitzung an Prof. Ruck, die Bannalper hätten «nach einer mit nie gesehener Leidenschaft geführten Debatte einen vollen Sieg erringen» können [23].

Die Pressekommentare zu dieser Sitzung befaßten sich hauptsächlich mit der Ablehnung der Motion und der Beurteilung des finan-

[21] EWN 4/3; RR an LR, 10. 7. 1935

[22] Prot. LR, 12. 7. 1935; LTB, LNN, VL 166, 13. 7. 1935; UW 57 und 58, 17. und 20. 7. 1935; NVB 58, 20. 7. 1935; NZZ 1267, 20. 7. 1935

[23] EWN 57/14; Christen an Ruck, 13. 7. 1935

ziellen Aspektes. Die Ablehnung der Motion und eine Äußerung im Bannalperboten Nr. 22 dokumentierten die Absicht, die Fonds der kantonalen Verwaltungszweige (Brandversicherung, Hilfsfonds, Kant. Armenkasse, Lehrerpensionskasse, Viehseuchenkasse, Winkelriedfonds usw.) zur Finanzierung des Bannalpwerkes heranzuziehen [24]. Diesen Eindruck hatte bereits eine Erklärung des Regierungsrates erweckt, die den Gerüchten entgegentrat, der Reservefonds der Kantonalbank könnte verwendet werden [25]. Die Finanzierung durch Schuldscheine stellte man in der Presse so dar:

«Gehen z. B. im ersten Jahr der Anleihensdauer für 500 000 Fr. Zeichnungen ein, so wird eben für diesen Betrag gebaut. Im zweiten Jahr baut man dann z. B. für weitere 600 000 Fr. usf., bis das Bannalpwerk fertig ist. Was macht man aber, wenn z. B. nachdem das permanente Anleihen 1,5 Mio. Fr. eingebracht hat, keine weiteren Zeichnungen mehr erfolgen? ... Die Antwort lautet sehr einfach: Man stellt die Bauarbeiten ein, ohne das Werk zu vollenden. Das gezeichnete und bereits verbaute Kapital ist dann in einem nichtvollendeten Werk eingefroren und verloren» [26].

5.2. *Arbeit für die Juristen*

Neben den zermürbenden Scharmützeln um Baubeginn und Finanzierung durften die Fristen zur Beantwortung der diversen Rekurse nicht verpaßt werden. So waren bereits Ende Juni die Gegenbemerkungen zu den Sistierungsgesuchen im Zusammenhang mit dem Monopolbeschluß der Landsgemeinde 1935 [1] und zu den Gesuchen um eine vorsorgliche Verfügung gegen die Wasserwerksteuer (eingereicht von der Schuhfabrik Buochs und der Steinindustrie Rotzloch) fällig [2]. Eine weitere staatsrechtliche Beschwerde mit Sistierungsgesuch reichten Hergiswil und Stansstad gegen die Kündi-

[24] NZZ 1194 und 1267, 8. und 20. 7. 1935; Bund 313, 9. 7. 1935; LTB 164, 11. 7. 1935; UW 57, 17. 7. 1935

[25] VL, LTB, LNN 157, 3. 7. 1935

[26] LTB 166, 13. 7. 1935

[1] EWN 55/17; Gegenbemerkungen gegen die Gesuche der Steinindustrie Rotzloch und der Schuhfabrik Buochs um eine vorsorgliche Verfügung betr. den Landsgemeindebeschluß vom 28. 4. 1935, 28. 6.1935

[2] EWN 4/3; Gegenbemerkungen gegen die Gesuche der Steinindustrie Rotzloch und der Schuhfabrik Buochs um eine vorsorgliche Verfügung betr. die Wasserwerksteuer, 28. 6. 1935

gungsverfügung des Regierungsrates vom 11. April 1935 und gegen den Entscheid des Landrates vom 1. Juni 1935 beim Bundesgericht ein [3]. Kurz darauf gelangten diese beiden Gemeinden und der Stadtrat von Luzern nochmals an den Bundesrat und ersuchten um Aufhebung des Landratsbeschlusses auf sofortigen Baubeginn [4].

Noch vor der Beantwortung des Sistierungsgesuchs von Hergiswil und Stansstad [5] mußte die Vernehmlassung zu den fünf Bauverbotsbegehren verfaßt werden.

Die zusammenfassende Antwort stellte vor allem die Souveränität des Kantons in den Vordergrund. Dem Bund stehe nur die Oberaufsicht zu. Nidwalden halte alle Vorschriften ein und garantiere die öffentliche Sicherheit. Die Finanzierung sei ein kantonsinternes Problem. Die Behauptung, in Nidwalden herrsche Terror, enbehre jeder Grundlage, da 80—90 % der Bevölkerung den Werkbau begrüßten [6].

Einige Tage später beantragte der Regierungsrat dem Bundesgericht in 3 Vernehmlassungen [7] die Abweisung der Beschwerden gegen die Wasserwerksteuer [8]. Kurz darauf mußten beim Bundesrat auch die 5 Vernehmlassungen zu den Rekursen gegen die Landsgemeinde 1935 eingereicht werden [9]. Im Begleitschreiben an das EJPD wurde

[3] EWN 4/3; Staatsrechtliche Beschwerde der Bezirksgemeinderäte Hergiswil und Stansstad, 22. 6. 1935

[4] EDI, ASF, Adm. Akten 1925—1940, Bd. 8; Stadtrat von Luzern an BR, 27. 6. 1935; Hergiswil und Stansstad an BR, 29. 6. 1935
Fast ein Jahr später wurden diese Einsprachen mit dem Hinweis auf die nochmalige Planauflage von Ende Juli 1935 abgewiesen. (EDI, ASF, Adm. Akten 1925—1940, Bd. 8; EDI an Stadtrat von Luzern, 12. 6. 1936; EDI an Hergiswil und Stansstad, 12. 6. 1936)

[5] EWN 4/3; Gegenbemerkungen des Regierungsrates gegen das Sistierungsgesuch betr. die Kündigung der Stromlieferungsverträge mit dem EWLE, 5. 8. 1935

[6] EWN 55/17; Vernehmlassung des Regierungsrates zu den von der Bürgenstockbahn, dem EW Altdorf und den CKW, den Bezirksgemeinden Hergiswil und Stansstad, dem Stadtrat von Luzern und dem EWLE gestellten Gesuchen um Erlaß eines Bauverbotes, 5. 7. 1935

[7] EWN 4/3; Vernehmlassungen i. S. Schuhfabrik Buochs, Steinindustrie Rotzloch und Bürgenstockbahn, 9. 7. 1935

[8] Die Antwort auf den Rekurs des EWLE erfolgte am 29. 8. 1935 (EWN 4/3; Vernehmlassung i. S. EWLE 29. 8. 1935)

[9] EWN 4/2; Vernehmlassungen i. S. EWLE, Hergiswil und Stansstad, EW Altdorf und CKW, Bürgenstockbahn, Schuhfabrik Buochs, 12. 7. 1935

nochmals betont, eine Ablehnung des faktischen Monopols werde den Bau des Bannalpwerks nicht aufhalten. Höchstens könnte die Wirtschaftlichkeit des Betriebes gefährdet und Nidwalden damit Schaden zugefügt werden [10].

Kaum war die Antwort auf die Beschwerde von Hergiswil und Stansstad gegen die Aufforderung zur Kündigung vom 11. April 1935 verfaßt [11], reichten die beiden Gemeinden einen neuen Rekurs gegen die Kündigung der Stromlieferungsverträge mit dem EWLE durch den Regierungsrat vom 24. Juni 1935 ein. Darin wird das Bundesgericht ersucht, die Kündigung und die Anzeige des Rückkaufs der Verteilanlagen aufzuheben [12].

Hergiswil und Stansstad hatten durch ein Gutachten des Berner Professors Blumenstein neue Hoffnung geschöpft. In diesem Gutachten wurde versichert, das faktische Monopol stehe in Widerspruch zum eidg. Elektrizitätsgesetz. Die beiden Gemeinden könnten nicht zwangsweise an das Bannalpwerk angeschlossen werden. Das Bannalpwerk genieße gegenüber dem EWLE keinen Vorzug [13].

Das Gutachten Blumenstein bewog die Nidwaldner Regierung, den Bundesrat zu ersuchen, den Entscheid über das faktische Monopol aufzuschieben, bis sich der Regierungsrat zu diesem Gutachten geäußert habe. Die Behandlung dieser Frage sei ohnehin nicht mehr so dringend angesichts des erfolgten Baubeginns, der abgeschlossenen Unternehmerverträge und der gekündigten Stromlieferungsverträge. Das Gutachten nehme «ohne Kenntnisse der Sachlage und der ergangenen Rechtsschriften aus abstrakt-theoretischen Erwägungen Stellung» zum Problem [14]. Die «Gegenbemerkung zum Rechtsgutachten Blumenstein» konnten Ende Juli an den Bundesrat gesandt werden [15]. Im Begleitbrief werden die Gemeinderäte von Hergiswil und Stansstad beschuldigt, «die Sach- und Rechtslage nachträglich noch zu verwirren und zu verschieben» [16].

[10] EWN 4/2; RR an EJPD, 12. 7. 1935
[11] EWN 4/3; Rekursantwort i. S. Hergiswil und Stansstad, 17. 7. 1935
[12] EWN 55/18; Hergiswil und Stansstad an BG, 23. 7. 1935
[13] EWN 55/17; Rechtsgutachten betr. das faktische Monopol des Bannalpwerkes, erstattet von Prof. Ernst Blumenstein, 20. 6. 1935
[14] EWN 4/2; RR an BR, 12. 7. 1935
[15] ebd.; Gegenbemerkungen zum Rechtsgutachten Blumenstein, 24. 7. 1935
[16] ebd.; RR an BR, 25. 7. 1935

Die beiden Verfahren betreffend die Sistierung der Kündigung durch den Regierungsrat und die vorsorgliche Verfügung gegen die Wasserwerksteuer konnten im August 1935 abgeschlossen werden. Das Bundesgericht wies alle vier Begehren ab [17]. Die übrigen Rechtsstreite zogen sich mit Repliken und Dupliken, die allerdings kaum etwas Neues brachten, bis ins folgende Jahr hinein. Neben diesen Auseinandersetzungen liefen vor Bundesgericht noch die Verfahren betreffend das regierungsrätliche Kompetenzübertragungsgesetz und die Buße gegen Dr. Wey wegen Nichteinholung der Konzession, nebst einem Revisionsgesuch des EWLE zum Urteil des Bundesgerichts vom 9. Mai 1935 (Erloschenerklärung der Trübseekonzession).

Um die Gefahr eines Bauverbotes abzuwenden, mußte sich die Regierung doch noch zu einer öffentlichen Planauflage entschliessen. Das EDI erachtete die Aufforderung zur Einsichtnahme in den Detailbericht Büchi, wie sie in den Mitteilungen des Regierungsrates Nr. 7 erschienen war, als nicht genügend, da keine Einsprachefrist bekanntgegeben wurde. Nach einer vorschriftsgemäßen öffentlichen Bekanntmachung war nach Ansicht des EDI «für den Erlaß eines Bauverbotes (. . .) dann wohl keine Veranlassung mehr» vorhanden [18]. So wurden die Baupläne vom 26. Juli bis 5. August 1935 zur öffentlichen Einsichtnahme im Hause des Sekretärs der Baukommission aufgelegt. Wie befürchtet, gingen erneut verschiedene Einsprachen ein. Unter den Beschwerdeführern befanden sich auch Flury und seine beiden Kampfgefährten Kaplan Vokinger und Martin Wyrsch. In den fünf Eingaben (drei davon mit Kopie an das EDI) wurde insbesondere auf den fehlenden Betonkern und die Verlegung der Zentrale und der Druckleitung hingewiesen. Auch sei die Einsprachefrist mit 10 Tagen zu kurz bemessen [19].

Nun wurde sogar den eidgenössischen Instanzen die Papierflut rund um das Bannalpwerk langsam zu groß. In der Bekanntgabe der Einspra-

[17] BGE i. S. Hergiswil und Stansstad vom 8. 8. 1935 (Beschwerde vom 22. 6. 1935); BGE i. S. Hergiswil und Stansstad vom 8. 8. 1935 (Beschwerde vom 23. 7. 1935); BGE i. S. Schuhfabrik Buochs und Steinindustrie Rotzloch vom 10. 8. 1935

[18] EWN 55/18; EDI an RR, 18. 7. 1935

[19] EWN 77/1; Stadtrat von Luzern an BK, 1. 8. 1935 (Kopie an EDI); EWLE an BK, 3. 8. 1935 (Kopie an EDI); Bürgenstockbahn an BK, 3. 8. 1935 (Kopie an EDI), Vokinger und Wyrsch an BK, 3. 8. 1935; Flury an BK, 3. 8. 1935

che des Stadtrats von Luzern an den Nidwaldner Regierungsrat seufzte das EDI: «Im Interesse aller Behörden und Instanzen, welche sich mit der Bannalpangelegenheit zu befassen haben, hegen wir den dringenden Wunsch, die Zahl der Eingaben, Beschwerden und Rekurse nicht weiter sich steigern zu lassen» [20]. Daher wurden die Rekurrenten ersucht, ihre Wünsche direkt bei der Baukommission vorzubringen. Inbezug auf den Inhalt der Beschwerden antwortete das EDI, das Projekt Flury sei nicht mehr maßgebend. Die aufgelegten Pläne habe der Bundesrat am 28. Juni 1935 mit einigen Vorbehalten genehmigt [21]. Kurz darauf lehnte die Baukommission in gleichlautenden Antworten alle eingegangenen Beschwerden ab [22].

Dennoch machte das EDI die Nidwaldner Regierung am 27. August 1935 nochmals aufmerksam auf «das erhöhte Maß von Verantwortung, das mit Talsperrbauten unweigerlich verbunden» sei. Die Überwachung der fachgerechten Ausführung des Staudammes sei grundsätzlich Sache des Kantons, doch empfehle der Bundesrat dringend, für die Bauberatung einen gemeinsamen Experten zu bezeichnen. Das EDI schlug dafür Dr. Ing. Gruner, Basel, vor [23]. Die Nidwaldner Regierung wollte diesem Vorschlag nicht ohne vorherige Rücksprache mit Dr. Gruner zustimmen, da sie in Anbetracht verschiedener Vorkommnisse «etwelche Bedenken bezüglich der Objektivität der schweizerischen Fachleute» hege [24]. Nach einer ersten gemeinsamen Besichtigung der Baustelle am 11. Oktober 1935 erklärte sich die Baukommission mit dem Experten Dr. Gruner einverstanden [25].

Alle 1—2 Monate trafen von nun an die Bauberichte Dr. Gruners beim OBI ein [26]. Diese Berichte gaben Auskunft über den Stand der Bauarbei-

[20] EWN 4/5; EDI an RR, 7. 8. 1935
[21] EWN 4/5; EDI an Stadtrat von Luzern, 7. 8. 1935
[22] ebd.; BK an Stadtrat von Luzern, EWLE, Bürgenstockbahn, Vokinger und Wyrsch, Flury, 12. 8. 1935
[23] EDI, ASF, Adm. A. 1925—1940, Bd. 8; EDI an RR, 27. 8. 1935
[24] ebd.; RR an EDI, 6. 9. 1935
[25] ebd.; OBI an Gruner, 14. 10. 1935
[26] ebd.; Baubericht Nr. 1 vom 18. 10. 1935; Nr. 2 vom 9. 11. 1935; Nr. 3 vom 3. 1. 1936; Nr. 4 vom 25. 2. 1936; Nr. 5 vom 23. 4. 1936; Nr. 6 vom 19. 6. 1936; Nr. 7 vom 3. 8. 1936; Nr. 8 vom 15. 8. 1936; Nr. 9 vom 25. 8. 1936; Nr. 10 vom 24. 9. 1936; Nr. 11 vom 25. 1. 1937; Nr. 12 vom 5. 6. 1937; Nr. 13 vom 5. 7. 1937; Nr 14 vom 31. 8. 1937; Nr. 15 vom 21. 9. 1937

ten und über kleinere technische Änderungen, die im Verlaufe der Bauzeit am Projekt vorgenommen werden mußten. Die Zusammenarbeit zwischen Bauleitung und Experte scheint sich rasch eingespielt und ohne größere Schwierigkeiten weiterentwickelt zu haben. Der Experte ordnete eine detaillierte Untersuchung der Lehmlager auf Bannalp an, die dem erdbautechnischen Laboratorium der ETH Zürich anvertraut wurde [27].

In der Presse wurde die Ernennung Dr. Gruners mit einem Dammbruch in Italien, bei dem über 100 Menschen umkamen, in Zusammenhang gebracht. Nach dieser Katastrophe habe es das EDI als richtig erachtet, daß «die mit einem kindlichen Optimismus an die Ausführung des Werkes gegangene Nidwaldner Regierung einen eidgenössischen Bauvormund» erhalte [28].

Nachdem nun die Bauarbeiten auf Bannalp in vollem Gang waren, konnte auch an eine kirchliche Einsegnung der Baustelle gedacht werden. Der Bannalperbote lud in seiner 1. August-Ausgabe zu einem Einweihungs- und Bittgottesdienst in Wolfenschießen mit anschließender Besammlung auf Bannalp ein. Nebst dieser Einladung rief das Blatt durch einen Auszug aus dem Bundesbrief von 1291 in Erinnerung, daß die Eidgenossenschaft zur Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt gegründet wurde. Schon damals sei den Vögten als Bedrückern und Ausbeutern des Volkes die richtige Antwort erteilt worden. Heute gelte es, «dem modernen Raubrittertum» entgegenzutreten, «das nicht mehr in trotzigen Festen, sondern in protzigen Verwaltungsgebäuden» throne [29].

Eine Ankündigung des Bittgottesdienstes in der Presse riet dem Festprediger, nicht von Lukas 14, Vers 28—30 auszugehen, wo es heiße:

> Wenn einer von euch ein Werk bauen will, setzt er sich zuvor hin und berechnet die Kosten, ob er auch die Mittel zur Ausführung habe. Sonst könnten, wenn er den Grund gelegt hat und den Bau nicht vollenden kann, alle, die es sehen, ihn verspotten und sagen: 'Dieser Mensch fing einen Bau an, konnte ihn aber nicht vollenden' [30].

Die Einsegnung der Baustelle am 11. August 1935 gestaltete sich zu einer eindrücklichen Demonstration für Bannalp. Es nahmen an

[27] ebd.; Aktennotiz Dr. Gruners, 28. 10. 1935
[28] LTB 246, 16. 10. 1935; vgl. auch NZZ 1929, 5. 11. 1935
[29] Bannalperbote 23, 1. 8. 1935
[30] LTB 190, 10. 8. 1935

ihr rund 1000 Personen teil. Nach Schluß der Feier stellten etwa 260 Schützen in einem Freundschaftsschießen vom Standort des zukünftigen Staudamms aus ihre Treffsicherheit unter Beweis [31]. Dies alles begeisterte das Volk so sehr, daß nachher ein Einsender im Volksblatt jubelte: «Ein Tag, wie man ihn nicht besser denken konnte, voll der Sonne und Wonne» [32].

Anfangs September konnte Präsident Christen der Baukommission über den planmäßigen Fortgang der Bauarbeiten berichten. Vorläufig seien auf der Baustelle rund 90 Mann beschäftigt. Eine Schlafbaracke mit 64 Plätzen habe man soeben fertiggestellt [33].

Die Beschwerdeführer, die im August bei der Baukommission abgeblitzt waren, gaben nicht so schnell auf. Am 10. September 1935 wies Frey-Fürst in einem Schreiben an das EDI auf die Folgen hin, die ein Dammbruch nach sich ziehen würde. Da in der Nidwaldner Regierung kein Fachmann sitze, könne sie die Gefahr wohl kaum richtig abschätzen. Daher schreite sie «auch über die berechtigtsten Einsprachen vollständig hinweg» [34].

Kaplan Vokinger sprach am 2. Oktober 1935 persönlich bei Bundesrat Etter vor und machte ihn auf die Abänderung des Projektes Flury aufmerksam [35]. In einer gemeinsamen Eingabe an das EDI protestierten Kaplan Vokinger, Martin Wyrsch und Wilhelm Flury einige Tage später gegen die «extremen Spartendenzen» der Baukommission. Dies sei offenbar eine Folge «der unglücklichen Bestimmungen des Bauleitungsvertrages, wonach dem Bauleiter zu seinem Gesamthonorar von rund 140 000 Fr. noch eine Prämie von 20 % für jede Kostenunterschreitung ausbezahlt» werde. Durch die vorgesehenen Einsparungen sei aber die Betriebssicherheit des Werkes «in hohem Maße» gefährdet. Die drei Rekurrenten verlangten vom Bundesrat, daß er auf den Beschluß vom 28. Juni 1935 (Baugenehmigung) zurückkomme, eine neue Planauflage anordne, den Abschluß von Werkverträgen vorläufig verbiete und die Baukommission ver-

[31] LTB 191, 12. 8. 1935; UW, NVB 65, 14. 8. 1935; Bannalperbote 24, Anfang September 1935.
[32] NVB 65, 14. 8. 1935
[33] Prot. BK, 2. 9. 1935
[34] EDI, ASF, Adm. Akten 1925—1940, Bd. 8; Frey-Fürst an EDI, 10. 9. 1935
[35] ebd.; Aktennotiz von BR Etter vom 4. 10. 1935

pflichte, jedem Stimmbürger das abgeänderte Projekt mit vollständigem Baubeschrieb zuzustellen [36].

Auf diese Eingabe hin wandte sich Bundesrat Etter an Dr. Gruner und bat ihn um eine Stellungnahme, besonders inbezug auf die Qualifikation des Bauleiters. In seiner Antwort führte Gruner aus, er habe Ing. Biveroni «als sehr gewissenhaften und erfahrenen Ingenieur kennen gelernt», der Gewähr biete für eine einwandfreie Ausführung der Arbeiten vom technischen Standpunkt aus. Die Angriffe gegen die Ersparnisprämie von 20 % halte er, Gruner, «für vollständig ungerechtfertigt». Die Bauherrschaft habe das Recht, den Bauleiter an Ersparnissen zu interessieren. Unzulässig wäre, wenn dieser vom Unternehmer irgendwelche Zuwendungen erhielte [37].

5.3. Der Landerwerb

Besondere Probleme gab der Bauleitung die Beförderung der schweren Maschinen (Kompressoren, Raupenbagger, Steinbrecher, Walzen, Lastwagen usw.) durch die Luftseilbahn auf. Sie mußten in Einzelteile zerlegt und auf dem Bauplatz wieder zusammengesetzt werden [1]. Die provisorische Seilbahn war bereits ab Mitte Juli betriebsbereit, doch reichte die Stadt Luzern kurz darauf ein Gesuch um eine vorsorgliche Verfügung beim Bundesgericht ein. Die Seilbahn gefährde den Kinderspielplatz ihres Ferienheims und vermindere den Wert der Fellbodenalp, hieß die Begründung [2]. Auf den 31. Juli 1935 verhängte das Bundesgericht ein Transport-Verbot über die Seilbahn [3]. Allerdings wurde der Betrieb, wie die Presse zu berichten wußte, nie eingestellt [4]. Eine große Anzahl Teilnehmer an der Einsegnung vom 11. August 1935 sei mit dieser nicht konzessionierten Seilbahn transportiert worden [5]. Nachdem der Regierungsrat seine Einwendungen gegen das Gesuch des Stadtrates erhoben hatte [6],

[36] ebd.; Vokinger, Wyrsch, Flury an EDI, 14. 10. 1935
[37] ebd.; Gruner an BR Etter, 19. 11. 1935
[1] Bannalperbote 24, Anfang September 1935
[2] EWN 4/5; Stadtrat von Luzern an BG, 25. 7. 1935
[3] Prot. Büro der BK, 6. 8. 1935
[4] LTB 200, 23. 8. 1935; Basler Nachrichten 233, 26. 8. 1935
[5] LTB 190 und 192, 10. und 13. 8. 1935
[6] EWN 4/5; Einwendungen des Regierungsrates gegen das Gesuch des Stadtrates von Luzern um Erlaß einer provisorischen Verfügung i. S. Transportseilbahn über Fellbodenalp, 5. 8. 1935

fand in Stans eine Konferenz statt, die zu einer Einigung führte. Die Bauleitung des Bannalpwerkes mußte sich verpflichten, in der Zeit, in der sich Ferienkolonien in Oberrickenbach aufhielten, von 15—18 Uhr keine Transporte auszuführen [7].

Die Auseinandersetzung um das Überführungsrecht für die Seilbahn war nur ein Nebengefecht zu einem größeren Kampf mit dem Stadtrat von Luzern. Da die Zentrale des Kraftwerks auf das Gebiet der Fellbodenalp (die der Stadt Luzern gehörte) zu stehen kam, eine käufliche Erwerbung des benötigten Terrains aber nicht möglich war, leitete die Baukommission ein Enteignungsverfahren ein [8]. Wie erwartet erhobe der Stadtrat Einsprache [9].

Für den Fall, daß die Einsprache nicht geschützt werde, verlangte der Luzerner Stadtrat eine Ausdehnung der Enteignung auf den ganzen Besitz der Stadt Luzern in Oberrickenbach, d. h. auf die Liegenschaft Ferienheim und die Alp Fellboden, gegen eine Entschädigung von 200 000 Fr. Falls dieses Begehren nicht erfüllt werden sollte, habe Nidwalden

a) 50 000 Fr. für den Minderwert der Liegenschaft,
b) 10 000 Fr. Inkonvenienzentschädigung,
c) 5 000 Fr. für das Überführungsrecht,
d) 1100 Fr. für Straßen- und Bauplatzterrain,
e) 800 Fr. für das Durchleitungsrecht der Druckleitung,
f) 500 Fr. für Anstösserrechte am Bannalpbach

zu bezahlen, dazu 1000 Fr. falls das Fellbodenalp-Seelein im Sommer nicht mehr gefüllt werden könne [10].

Der Nidwaldner Regierungsrat wies die Argumentation der Einsprache [11] und die Forderung auf Erwerb der ganzen Liegenschaft zurück. Es würden ja nur 2200 von 172 000 m², also 1,25 % des ganzen Terrains beansprucht. Er war bereit, die Posten d), e) und f) zu bezahlen und genügend Wasser für das Seelein zu garantieren. a), b) und c) dagegen wurden abgelehnt [12].

[7] EWN 4/5; Konferenzprotokoll vom 13. 8. 1935
[8] EWN 4/1; BK an Stadtrat von Luzern, 6. und 29. 6. 1935
[9] EWN 4/5; Stadtrat von Luzern an den Gemeinderat von Wolfenschießen (Einsprachen), 25. 7. 1935
[10] ebd.; Stadtrat von Luzern an den Gemeinderat von Wolfenschießen (Forderungen), 25. 7. 1935
[11] ebd.; Vernehmlassung des Regierungsrates zu den Einsprachen des Stadtrates von Luzern im Expropriationsverfahren für das Bannalpwerk, 8. 8. 1935
[12] ebd.; do. zu den Forderungen des Stadtrates, 8. 8. 1935

Am 23. August 1935 kam es zu einer Einigungsverhandlung in Oberrickenbach. Dort erklärten die Vertreter der Stadt Luzern, ein Rückzug der Einsprache komme nur in Frage, wenn das Problem der Konzessionen für Trübsee und Roßhimmel geregelt sei und das EWLE bis 1945 nach Hergiswil und Stansstad Strom liefern könne. Da die Baukommission auf diese Forderungen nicht eintreten konnte, anderseits aber auf eine rasche Erledigung der Expropriation angewiesen war, suchte sie nach Ausweichmöglichkeiten. Eine solche bot sich durch die Verlegung der Zentrale in den Fellbodenwald, der Landammann Christen gehörte. Der neue Standort lag etwa 300 m vom ursprünglichen entfernt. Die Verlängerung der Druckleitung hatte Mehrkosten von rund 36 000 Fr. zur Folge. Dafür konnten beim Ablaufkanal und beim Zufahrtsweg etwa 26 000 Fr. eingespart werden. Den Mehrwert der Anlage durch den Gefällsgewinn schätzte man auf 29 000 Fr. [13].

Somit konnte die Baukommission dem Präsidenten der Schätzungskommission mitteilen, sie benötige einzig das Durchgangsrecht für die Druckleitung, wofür sie 450 Fr. offeriere [14]. Entgegen den Erwartungen der Baukommission hielt die Stadt Luzern die Beschwerde gegen die Seilbahn aufrecht, da durch die Vereinbarung vom 13. August 1935 nur die provisorische Verfügung betroffen sei [15]. Gleichzeitig reichte der Stadtrat der Schätzungskommission eine Replik auf die Vernehmlassungen des Nidwaldner Regierungsrates vom 8. August 1935 ein [16].

In einem Schreiben an den Bundesrat bedauerte die Nidwaldner Regierung, daß die oberste Landesbehörde nun auch noch durch das Enteigungnsverfahren beansprucht werde. Umsomehr als die Vertreter der Stadt Luzern versichert hätten, die Einsprache erfolge «nicht aus irgendwelchen in der Enteignungssache liegenden Gründen, sondern um den Bau des kantonalen Elektrizitätswerkes zu erschweren und zu verzögern» [17].

[13] Prot. BK, 2. 9. 1935

[14] EWN 4/5; BK an den Präsidenten der Schätzungskommission, Kreis V, 3. 9. 1935

[15] ebd.; Stadtrat von Luzern an den Präsidenten der Schätzungskommission, Kreis V, 16. 9. 1935

[16] ebd.; Stadtrat von Luzern an den Präsidenten der Schätzungskommission, Kreis V, 16. 9. 1935

[17] ebd.; RR an BR, 21. 9. 1935

Fast ein Jahr später konnte das Expropriationsverfahren durch einen Vergleich beendet werden. Nidwalden räumte der Stadt Luzern ein Geh- und Fahrrecht auf der Straße zur Fellbodenalp und jährlich sechs Gratistransporte für die Ferienkinder auf der Seilbahn ein. Dafür erteilte Luzern dem Kanton Nidwalden «das zeitlich unbeschränkte Recht der unentgeltlichen Überquerung der Alp Fellboden mit der Luftseilbahn, der Telefonleitung und dem Luftkabel [18]. Zusätzlich sorgte Nidwalden für die Füllung des Fellbodenalp-Seeleins und bezahlte für die Wasserrechte 500 Fr. sowie für das Durchleitungsrecht der Druckleitung pro Meter 1 Fr. [19]. Das Bundesgericht stimmte am 10. September 1936 diesem Vergleich zu [20].

Wesentlich einfacher gestaltete sich der Erwerb des notwendigen Terrains von der Alpgnossenschaft Bannalp. Die Alpgenossen-Versammlung vom 1. September 1935 stimmte einem Vertrag zu, der die Bedingungen für die Abtretung des Bodens für den Stausee und der Durchgangsrechte für Seilbahn und Druckleitung festlegte. Die Baukommission erwarb die durch den Stausee ausfallenden 60 Rinder Alpig und bezahlte eine Abfindungssumme von 10 000 Fr. an die Alpkasse. Dazu verpflichtete sich die Kommission, auf Bannalp vier neue Wege anzulegen und zu unterhalten [21].

Somit hatte die Baukommission nur noch die beiden Hüttenrechte im Vorderstaffel abzulösen. Diese Alphütten lagen im Bereich des künftigen Stausees. Das Verfahren zog sich wider Erwarten bis Ende 1936 hin. Nach erfolglosen Bemühungen um eine gütliche Verständigung wurde die Enteignung eingeleitet [22]. Der Besitzer verlangte «für die Expropriation zweier Hüttenrechte nebst zwei Gebäuden (. . .) sowie für teilweise Entwertung seiner dortigen Rechte und für Inkonvenienzen» total 35 000 Fr. [23]. Die Baukommission jedoch stützte sich auf den Wert der Hütten laut Güterschatzung und offerierte 4500 Fr. [24]. Das Kantonsgericht setz-

[18] ebd.; Vertrag zwischen Nidwalden und dem Stadtrat von Luzern, 6. 8. 1936
[19] Prot. BK, 2. 9. 1936
[20] BGE vom 10. 9. 1936
[21] EWN 4/4; Vertrag zwischen der Alpgenossenschaft Bannalp und der Baukommission, 24. 9. 1935
[22] ABl. 40, 4. 10. 1935; Prot. BK, 7. 10. 1935
[23] EWN 4/5; Dr. Bucher (Anwalt) an BK, 10. 10. 1935
[24] ebd.; Klage der Baukommission gegen Remigi Zumbühl, Großsitz, Wolfenschießen (Besitzer), 4. 11. 1935

te die Entschädigung für den Abbruch der Hütten auf 7000 Fr., für die Neuerstellung auf 6000 Fr. und für Minderwert der Alp auf 5000 Fr., also total 18 000 Fr. fest [25]. Gegen dieses Urteil reichte die Baukommission beim Obergericht Nidwalden Appellation ein. Das Obergericht entschied auf eine Vergütung von 9000 Fr. für Wegfall und Neuaufbau der Hütten und 6000 Fr. für Unzukömmlichkeiten [26].

Genugtuung löste bei den Initianten das Urteil des Bundesgerichtes vom 27. Sept. 1935 aus. «Die Souveränität der Landsgemeinde ist doch keine Phrase», verkündete der Bannalperbote Nr. 25 und kommentierte damit den Entscheid in Sachen Kompetenzübertragungsgesetz. Am 9. März 1935 hatte der Landrat auf Antrag von Dr. Gabriel das Begehren von vier Initianten, die Vollmacht für den Bau des Bannalpwerkes an den Regierungsrat zu übertragen, als gesetzeswidrig erklärt. Nun hatte das Bundesgericht diese Vorlage für die Landsgemeinde als zulässig erachtet. Damit wurde die Aufhebung der Vollziehungsverordnung des Landrates vom 14. Juli 1934 möglich [27]. «Der Weg stünde jetzt offen zu einer außerordentlichen Landsgemeinde, aber hoffentlich wird dieser Schritt nicht notwendig», meinte der Bannalperbote zum Schluß [28].

Was die umliegenden Elektrizitätswerke befürchtet hatten, traf früher als erwartet ein: Ausgelöst oder angefacht durch den Kampf um das Bannalpwerk wurde vermehrte Kritik an ihrer Tarif- und Dividendenpolitik laut. Im Juni 1935 geriet das EW Schwyz ins Kreuzfeuer. Die Presse warnte vor dieser Protestbewegung, die einen Keil in das Schwyzer Volk treibe. «Es 'bannalpt' also auch bei uns, nicht nur in Nidwalden», bemerkte eine Lokalzeitung [29]. In Luzern bereitete man die Gründung eines Stromkonsumentenverbandes vor. Dieser «mehr als begreifliche Akt der Notwehr unserer Bauern und unseres Gewerbes» erfolge, «um gewissen Diktaturgelüsten entgegenzutreten», hieß es in der Presse [30]. Der Verband erachte es als

[25] EWN 50/23; Urteil des Kantonsgerichts vom 26. 8. 1936
[26] EWN 50/23; Urteil des Obergerichts Nidwalden vom 14., 27. 11. und 19. 12. 1936
[27] BGE vom 27. 9. 1935
[28] Bannalperbote 25, Anfang Oktober 1935
[29] Neue Einsiedler Zeitung 45, 7. 6. 1935
[30] NZN 215, 10. 8. 1935

seine Aufgabe, dem Abnehmer elektrische Energie «zu einem der Zeit angemessenen Preise» zu beschaffen [31].

Ins gleiche Kapitel gehört das Anbändeln einiger Gemeinden anderer Kantone mit dem Bannalpwerk, um gegenüber dem bisherigen Stromlieferanten eine bessere Verhandlungsposition zu erreichen. So nahm schon im Juli 1934 ein Initiativkomitee aus Küßnacht mit dem Präsidenten der Baukommission Verbindung auf, um der Offerte der CKW ein Konkurrenzangebot gegenüberstellen zu können. Allerdings hätte die Installierung eines Seekabels ab Kehrsiten beträchtliche Kosten verursacht [32]. Die CKW legten gegen dieses Störmanöver energischen Protest ein [33], sahen sich aber gezwungen, den Küßnachtern weiter entgegenzukommen. Schließlich einigte man sich auf eine Verlängerung der Lieferungsverträge [34]. Eine ähnliche Aktion planten im Februar 1936 einige Stimmbürger von Weggis, die mit der Stromversorgung durch das EW Schwyz nicht mehr zufrieden waren. Um eine Vertragsverlängerung über das Jahr 1942 hinaus zu verhindern, erkundigten sie sich nach der Möglichkeit eines Anschlusses an das Bannalpwerk auf diesen Zeitpunkt. Zu weitern Verhandlungen kam es dann allerdings nicht [35].

Anfangs Oktober 1935 nahm die Baukommission die Vergebung der Druckleitung vor. An der Submission beteiligten sich neun Firmen [36], von denen drei in die engere Wahl kamen. Mit einem Angebot von 142 000 Fr. (Voranschlag 159 000 Fr.) machten Gebr. Wild, Muri, das Rennen [37]. Der Landrat genehmigte den Lieferungsvertrag ohne Gegenstimme, obwohl in der Diskussion die Befürchtung geäußert wurde, die Baukommission vernachlässige die Sicherheit zugunsten der Preisgünstigkeit [38].

Großes Aufsehen erregte im Oktober 1935 eine Auseinandersetzung, die mit dem Kampf um Bannalp in enger Beziehung stand. Schon bei

[31] LTB 232 und 268, 28. 9. und 11. 11. 1935; VL 268, 11. 11. 1935
[32] Prot. BK, 25. 6. 1934
[33] EWN 4/1; CKW an BK, 8. 8. 1934; Prot. BK, 13. 8. 1934
[34] Prot. BK, 12. 11. 1934
[35] EWN 8/5; Weingartner an Christen, 19. 2. 1936; Christen an Weingartner, 21. 2. 1936
[36] Prot. Büro der BK, 24. 9. 1935
[37] Prot. BK, 7. 10. 1935
[38] Prot. LR, 19. 10. 1935; UW 85, 23. 10. 1935; NVB 86, 26. 10. 1935

der Statthalterwahl an der Landsgemeinde 1935 war von den Bannalpern für die Nationalratswahl eine Kandidatur von Regierungsrat Gottfried Odermatt in Aussicht gestellt worden. Der bisherige Amtsinhaber Dr. Gabriel aber wollte nicht zurücktreten. Da beide Anwärter der konservativen Partei angehörten, kam es zu einer Kampfwahl, die zu einer weitern Spaltung der Partei führte. Die Parteiversammlung bezeichnete Odermatt als offiziellen Kandidaten [39]. Kurz darauf begann eine «unabhängig konservative Partei» mit Unterstützung der Liberalen für Dr. Gabriel zu werben [40].

In einem leidenschaftlich geführten Wahlkampf strich die eine Seite die Verdienste Gabriels hervor, die er sich während seiner 24-jährigen Tätigkeit als Regierungsrat erworben hatte. Immer sei er der «Stimme seiner Überzeugung und des Gewissens» gefolgt [41]. Die andern warfen Dr. Gabriel vor, er sei immer noch ein «grundsätzlicher Gegner» des Bannalpwerks und verstosse dadurch gegen das Gesetz über die Eigenversorgung von 1934. Auf seinen Antrag hin habe der Landrat in der Diskussion um die Kompetenzübertragung «dem freien Bürger sein elementares Recht, sein Stimmrecht», entzogen [42].

Aus dieser Kampfwahl ging Gottfried Odermatt mit 1585 Stimmen als Sieger hervor, während es Dr. Gabriel immerhin auf 1304 Stimmen brachte [43].

Auf Bannalp konnten im Oktober rund 150 Mann beschäftigt werden, die den 165 m langen Vorflutstollen und einen 22 m tiefen Schacht zur Entwässerung des Baugrundes fertigstellten. Eine momentane Unsicherheit ergab sich, als am 4. November 1935 der Seniorchef der Baugeschäft AG Root, Josef Arnet, unerwartet rasch starb. Doch konnten die Arbeiten am Staudamm durch die Familien-AG ohne Unterbruch weitergeführt werden [44].

Das EWLE setzte seine Hoffnungen auch weiterhin auf ein Mißlingen der Finanzierung. Wie man höre, erweise sich die gewählte Finanzierungsart «als ungenügend, wie das zum vornherein zu erwarten war». Bereits

[39] LNN, LTB 248, 18. 10. 1935; NVB, UW 84, 19. 10. 1935; Basler Nachrichten 286, 18. 10. 1935

[40] UW 84, 19. 10. 1935; VL 25, 22. 10. 1935; LNN 252, 23. 10. 135

[41] LNN 252, 23. 10. 1935

[42] Nachlaß Joller; Flugblatt vom 25. 10. 1935

[43] NVB, UW 87, 30. 10. 1935; Gotthard Post 44, 2. 11. 1935

[44] Prot. Büro der BK, 11. 11. 1935

werde versucht, «die nidwaldnischen Bauhandwerker zu namhaften Zeichnungen zu überreden und ihnen dagegen Arbeit zu versprechen». Durch billigere Lösungen, die dem Projekt nicht entsprechen, hoffe man Ersparnisse zu erzielen [45]. Frey-Fürst sieht für Ende 1936 bereits ein Gesuch Nidwaldens um weitere Belieferung durch das EWLE voraus. Die Bereitschaft zur Belieferung sollte aber seiner Ansicht nach von der Einwilligung in einem zehnjährigen Lieferungsvertrag abhängig gemacht werden [46].

5.4. *Immer neue Kritik*

An einer empfindlichen Stelle traf die sozialdemokratiche Freie Innerschweiz anfangs November die Bauleitung und den Nidwaldner Regierungsrat. Unter dem Titel «Die Leiden der Bannalp-Arbeiter» geißelte sie die niedrigen Stundenlöhne von 80 Rp. bis 85 Rp., statt wie in Aussicht getellt 1.— bis 1.20. Nach Abzug von Kost und Logie verbleibe ein Lohn von 45 bis 47 Fr. für 14 Tage, nicht sehr viel für einen Familienvater. Dazu hätten die Arbeiter die Seilbahnfahrten zu berappen. Statt «Heil Bannalp» könne man eher «Heul Bannalp» ausrufen [1]. Solche Anklagen konnte die Baukommission nicht unwidersprochen lassen. In Aussicht gestellt habe man einzig «ortsübliche Löhne». Diese lägen für ungelernte Erdarbeiter auch auf dem Flugplatz Buochs bei 80 Rp. bis 85 Rp. Kost und Logis werde zu Selbstkosten für 2.80 im Tag abgegeben, was für 14 Tage Fr. 39.20 ausmache. Da bei schlechtem Wetter weniger gearbeitet werden könne, falle der Lohn entsprechend kleiner aus. Die Seilbahn stehe den Arbeitern seit jeher zur Fahrt von und zur Arbeit unentgeltlich zur Verfügung [2].

Ob wohl zwischen Flugplatz und Bannalp eine Absprache zur Niederhaltung der Löhne bestehe, fragte die Freie Innerschweiz zurück. Ein Lohn von 80—85 Rp. für strenge Arbeit sei ungenügend, selbst wenn der Bauplatz nahe der Wohnung liege. Umso mehr sei er es, wenn Kost und Logis abgerechnet werden müßten, und der Bauplatz sich auf 1585 m Höhe befinde. Auch bezahle man für Nachtschichten keinen Zuschlag. Der im Dezember 1935 tödlich verunfallte Vorarbeiter sei abends 20.30 Uhr bei Arbeiten in der Schutthalde von einem Stein getroffen worden [3].

[45] Prot. Büro der BK, 28. 10. 1935
[46] Prot. VR EWLE, 20. 11. 1935
[1] Freie Innerschweiz 259, 9. 11. 1935

Kämpferisch eingestellt zeigte sich weiterhin der erste Projektverfasser, Wilhelm Flury. Nachdem er bei der Baukommission und beim Bundesrat nicht das erwünschte Echo gefunden hatte, wandte er sich an die Bevölkerung. Am 20. November 1935 erhielt jede Haushaltung in Nidwalden eine 8-seitige Broschüre mit dem Titel «Gefährdetes Bannalpwerk! Eine Aufklärung an das Nidwaldnervolk». Ursprünglich habe man als Baufrist die Zeit von der Landsgemeinde 1934 bis Ende Juni 1937 vorgesehen, heißt es darin. Davon sei nun bereits die Hälfte verflossen, doch mit den wichtigsten Arbeiten (z.B. Freilegen der Felsunterlage an der Schutthalde) habe man eben erst begonnen.

Das Weglassen des Betonkerns verringere die Sicherheit und mache die Anlage eines Entwässerungsstollens am Fuß des Lehmkerns notwendig. Durch oberirdische Anlage der Druckleitung erspare man 100 000 Fr., doch ergebe sich durch mehr Krümmungen und durch die Verengung und Verlängerung der Leitung im untern Teil ein Kraftverlust von 400 PS, was einer Entwertung des Werks um 500 000 Fr. gleichkomme. Die Prämie von 20 % für Kreditunterschreitung treibe den Bauleiter zu übertriebenen Einsparungen. Die Offerte der Baugeschäft AG Root habe man um 150 000 gedrückt. Ob dies wohl auf Kosten der Arbeitslöhne erfolgt sei? [4].

Die Nidwaldner Regierung wehrte Flurys Angriff durch eine Presseerklärung ab. Da der Bundesrat das Bannalpprojekt genehmigt habe und das Oberbauinspektorat die Bauarbeiten fortlaufend überwache, sei «das Geschreibe Flurys belanglos». Auf Bannalp beständen nicht, wie Flury dem Volke vormachen wolle, «laienhafte Planlosigkeit und 'Chaos', sondern planmäßige Klarheit und fachmännische Ordnung» [5]. Besonders heftig reagierten Landammann, Landesstatthalter und Bauleiter auf die Vorwürfe Flurys. In einer zusätzlichen Erklärung führten sie aus, die Schrift enthalte «unverantwortliche Entstellungen der Tatsachen und irreführende Werturteile». Dies veranlasse sie, Flury sowie diejenigen, welche seine Äusserungen deckten, «öffentlich als Lügner und Verleumder zu be-

[2] Freie Innerschweiz 293, 19. 12. 1935

[3] Freie Innerschweiz 301 und 3, 30. 12. 1935 und 4. 1. 1936

[4] Nachlaß Vokinger; Flury: Gefährdetes Bannalpwerk! Eine Aufklärung an das Nidwaldnervolk, 20. 11. 1935

[5] NVB, UW 97, 4. 12. 1935; LNN 290, 6. 12. 1935; ABl. 49, 6. 12. 1935

zeichnen». Die drei Unterzeichner erklärten sich bereit, «diese Charakterisierung» vor Gericht zu belegen [6].

In einer Entgegnung hielten Wilhelm Flury und Martin Wyrsch alle Ausführungen der «Schmähschrift aufrecht, da der Regierungsrat keinen einzigen Punkt widerlegt» habe [7]. Pressekommentare zu dieser Auseinandersetzung unter Titeln wie «Streit unter den ehemaligen Bannalpbrüdern» [8] oder «Bannalp: Schauspiel, Lustspiel oder Tragödie?» [9] ließen nicht lange auf sich warten.

Der Baukommission gegenüber gab Präsident Christen zu, daß der Aushub der Fundamentfläche für den Staudamm bedeutend mehr Zeit in Anspruch genommen habe als vorgesehen. Ebenso werde der Voreinschnitt in der Schutthalde infolge eines Maschinendefektes eine Verzögerung erleiden. (Um in der linksseitigen Halde auf kompakten Grund zu gelangen, mußten rund 11 500 m³ Schutt weggeräumt werden. Erst nachher konnte mit dem Ausbrechen des Schlitzes für den Dichtungskern begonnen werden.) Dies habe jedoch keinen wesentlichen Einfluß auf das Bauprogramm. Der 140 m lange Grundablaßstollen mit Überlaufkanal und der wasserseitige Steinsatz des Staudammes seien programmgemäß fertig geworden. Der Experte Dr. Gruner habe in einem persönlichen Schreiben bestätigt, «daß er in technischer Hinsicht über den Bau eine sehr gute Meinung habe und keine Möglichkeit versäumen werde, über das Unternehmen gut zu reden und dadurch den Kredit des Kantons Nidwalden wo immer nur möglich zu verbessern». Momentan jedoch sei die Finanzierung durch die allgemeine Geldknappheit und die Hetze Flurys etwas ins Stocken geraten (Stand der Zeichnungen Ende September 1935 521 000 Fr., Ende Oktober 614 000 Fr., Ende November 658 000 Fr.) [10]. Um trotzdem genügend Geld zur Verfügung zu ha-

[6] a. a. O.

[7] NVB 98, 7. 12. 1935; UW 99, 11. 12. 1935

[8] UW 96, 30. 11. 1935

[9] Freie Innerschweiz 282, 6. 12. 1935

[10] EWN 8/15; Finanz-Bulletins vom 1. 10., 29. 10. und 30. 11. 1935. Der Großteil der ausgegebenen Schuldscheine ging an die einheimische Bevölkerung. Vor allem bäuerliche Kreise trugen mit größern und kleinern Zahlungen zu einem befriedigendem Verlauf der Finanzierung bei (Mündliche Auskunft von C. R. Lussy, Sekretär der Baukommission, 8. 10. 1971).

ben, beabsichtige man, den Reservefonds der Brandversicherung in Bannalptiteln anlegen zu lassen [11].

Als Aufsichtsbehörde der Brandversicherung beschloß der Regierungsrat am 23. Dezember 1935, aus dem Reservefonds von 1,3 Mio. Fr. dem Bannalpwerk vorerst 220 000 Fr. zur Verfügung zu stellen [12].

An der letzten Sitzung des Landrates im Jahre 1935 legte die Baukommission einen schriftlichen Bericht über den Stand der Bauarbeiten vor. Nach einem kurzen Rückblick wird ausgeführt, daß den Winter über mit etwa 90 Mann weitergearbeitet werde. Im Frühjahr 1936 könne voraussichtlich mit dem Einbau des Lehmkerns begonnen werden. Ein Betonkern erübrige sich nach Ansicht von Prof. Stucky und Dr. Gruner. Flury selbst habe 1933 geschrieben, der Wegfall der Betonmauer könne «ganz gut zugelassen werden» [13]. Um weiterhin einen geregelten Arbeitsbetrieb zu ermöglichen, sei der Druckstollen ebenfalls an die Baugeschäft AG Root vergeben worden. Nach dem Urteil von Prof. Lugeon präsentierten sich die geologischen Verhältnisse «so gut wie nur möglich». Den Platz für das Maschinenhaus habe man für 80 Rp. pro m² erwerben können [14]. Die Finanzierung der Bauarbeiten sei bis Herbst 1936 gesichert, konnte Landamman Christen dem Landrat mitteilen [15].

Auch die Presse zog zu Beginn des Jahres 1936 Bilanz. «Verhältnisse, wie sie zurzeit in Nidwalden durch ein geradezu diktatorisches Vorgehen bestehen, waren in der Schweiz jedenfalls noch nie vorhanden», meinte die NZZ [16]. Die Regierung verweigere genaue Angaben über den Stand der Finanzierung. Die Ausgabe der Schuldverschreibungen stelle «zweifellos einen großen Mißerfolg dar» [17]. Falls nicht der ganze Reservefonds der Brandversicherung für den Werkbau verwendet werden könne, müsse mit einer Einstellung der Bauarbeiten gerechnet werden [18].

[11] Prot. BK, 10. 12. 1935
[12] Prot. RR, 23. 12. 1935
[13] Bannalperbote 4, 30. 12. 1933
[14] SAD 37; Baubericht II der BK an den Landrat, 23. 12. 1935
[15] Prot. LR, 28. 12. 1935; NVB, UW 1, 1. 1. 1936
[16] NZZ 138, 25. 1. 1936
[17] LTB 1, 2. 1. 1936
[18] NZZ 138, 25. 1. 1936

So heftig die Baukommission auch gegen Flurys «Schmähschrift» vom November 1935 Stellung genommen hatte — sie ließ sich trotz allem zu einer Abänderung des Bauprojektes bewegen. Das Projekt Biveroni sah für den obern Teil der Druckleitung einen Durchmesser von 55 cm, für den mittlern 50 cm und für den untern 45 cm vor. Dies wurde für die wirtschaftlichste Lösung bei normaler Entwicklung angesehen. Sollte sich jedoch eine so hohe Spitzenbelastung ergeben, wie sie Flury berechnete (z. B. durch Lieferungen an ein anderes Werk), so konnte nur noch ein Durchmesser von 50 cm im untersten Teil genügen. Da sich die Mehrkosten nur auf etwa 12 000 Fr. beliefen, stimmte die Baukommission am 13. Januar 1936 dieser Projektänderung zu [19].

5.5. *Faktisches Monopol eingeschränkt*

In der ersten Februarhälfte 1936 fällten Bundesgericht und Bundesrat zwei wichtige Entscheide in der Bannalpfrage. Den ersten konnten die Initianten eindeutig auf die Gewinnseite buchen: Das Bundesgericht wies die Beschwerde der Gemeinden Hergiswil und Stansstad gegen die vom Regierungsrat an ihrer Stelle vorgenommene Kündigung der Stromlieferungsverträge ab. Durch das Eigenversorgungsgesetz habe die Landsgemeinde das Elektrizitätswesen zu einer kantonalen Angelegenheit erklärt, der sich die Gemeinden unterordnen müßten. Durch die Kündigung an Stelle der beiden Gemeinden habe der Regierungsrat die Gemeindeautonomie nicht verletzt. Eine andere Frage sei, ob «ein materielles Kündigungsrecht» bestanden habe. Dies werde allenfalls «in einem Rechtsstreit zwischen dem EW und den Gemeinden Hergiswil und Stansstad, bzw. dem Kanton Nidwalden zu erkennen sein» [1].

Mit noch größerer Spannung wurde der Entscheid des Bundesrates in Sachen faktisches Monopol erwartet. Bereits seit längerer Zeit hatten verschiedene Zeitungen Kritik an der langen Bedenkzeit des Bundesrates geübt. Daß man nicht nur in Nidwalden gespannt auf das Urteil wartete, zeigt eine Kleine Anfrage von Nationalrat Grimm, Bern. Er wollte am 30. Januar 1936 vom Bundesrat wissen, auf wel-

[19] Prot. Büro der BK, 23. 12. 1935; Prot. BK, 13. 1. 1936

[1] BGE vom 7. 2. 1936

chen Zeitpunkt man den Rekursentscheid erwarten dürfe, da die Frage «von weitgehender Bedeutung für die schweiz. Elektrizitätswirtschaft» sei und «die Ungewißheit über das Schicksal des Rekurses Beunruhigung hervorgerufen» habe [2].

Der Bundesrat war sich der Bedeutung des Entscheides bewußt und hatte sehr sorgfältige Abklärungen vorgenommen. Schon am 31. Juli 1935 hatte das EJPD den interessierten Stellen (u. a. EPED, EAE, Kommission für elektrische Anlagen) einen ersten Entwurf für einen Entscheid des Bundesrates unterbreitet [2a]. Nach den Abänderungsanträgen dieser Instanzen [3] erhielt das EAW am 13. November 1935 einen verbesserten Entwurf zugestellt [4]. Am 18. November 1935 traf ein Rechtsgutachten von Prof. Burckhardt ein [5], worauf der Direktor des EAE dem Vorsteher des EPED mitteilte, es ständen «sich nun bereits drei Auffassungen gegenüber» (EJPD, Kommission für elektrische Anlagen und Prof. Burckhardt). Zwar hießen alle das faktische Monopol grundsätzlich gut, doch mit größern, kleinern oder gar keinen Einschränkungen [6]. Schließlich setzte sich die Auffassung des EJPD durch.

Das Urteil fiel mit 59 Textseiten recht umfangreich aus. Sowohl Freunde wie Gegner brachen bei seinem Erscheinen in Jubel aus. In der Presse errschienen Schlagzeilen wie «Das Monopol in Kraft» [7] und «Das faktische Monopol aufgehoben» [8]. Wie gelang dem Bundesrat das Kunststück, beide Seiten zufrieden zu stellen? Zunächst mußte er seine am 19. November 1934 ausgesprochene Sistierung des Landratsbeschlusses betr. das faktische Monopol aufheben. Dadurch schien aber dem Bannalperboten das umstrittene Monopol bereits in Kraft gesetzt [9]. Doch so einfach lag die Sache nicht. Im Entscheid hieß es nämlich: Das Gesetz vom 28. April 1935 und der Beschluß des Landrates vom 21. Juli 1934 seien «insoweit aufgeho-

[2] EWN 8/5, auch Handakten BR Pilet-Golaz, Bd. 6; Kleine Anfrage vom 30. 1. 1936
[2a] E 8190 A 3, Bd. 9; EJPD an EAE, 31. 7. 1935
[3] ebd.; EAE an EJPD, 8. 8. und 17. 10. 1935
[4] ebd.; EJPD an EAW, 13. 11. 1935
[5] ebd.; Burkhardt an EAE, 18. 11. 1935
[6] ebd.; Lusser an BR Pilet-Golaz, 21. 11. 1935
[7] Bannalperbote 29, Februar/März 1936
[8] LTB 39, 15. 2. 1936
[9] Bannalperbote 29, Februar/März 1936

ben, als sie dem kantonalen Elektrizitätswerk die Befugnisse geben, das öffentliche Eigentum der Gemeinden ohne Einleitung des eidgenössischen Enteignungsverfahrens (...) für die innerkantonale Zuleitung und Verteilung elektrischer Kraft zu benützen» [10]. Die Schlagzeile zu diesem Entscheid hätte somit heißen müssen «Faktisches Monopol mit Einschränkung in Kraft».

Diese Einschränkung bestand darin, daß den Gemeinden das Recht zugestanden wurde, die Mitbenützung ihres öffentlichen Eigentums zu verweigern und gegen allfällig eingeleitete Expropriationen Einspruch zu erheben. Dadurch konnte eine Gemeinde ihre berechtigten Interessen (z. B. Schutz eines bestehenden Gemeindewerkes) auch einem kantonalen Werk gegenüber geltend machen [11]. Dem Kanton blieb es dann überlassen, beim Bundesrat Beschwerde zu führen, worauf dieser zu entscheiden hatte, ob berechtigte Interessen vorlagen oder nicht [12].

Doch auch andere Elektrizitätswerke konnten versuchen, das Monopol zu durchbrechen. Denn es blieb ihnen nach einer «Weigerung des Kantons, die Durchleitung über seinen eigenen öffentlichen Grund und Boden zu gestatten, (...) die Möglichkeit, das Expropriationsverfahren einzuleiten» [13]. Auch hier konnte also der Bundesrat erst im konkreten Fall entscheiden, ob einem privaten Werk das Durchleitungsrecht gewährt werden sollte oder nicht. Dadurch blieb, so Dr. Bachmann, Anwalt der Gemeinden Hergiswil und Stansstad, das Monopol nur noch als «generelle Weisung des Kantons bestehen, seinen Grund und Boden (...) einem fremden Werk freiwillig zur Verfügung zu stellen» [14].

Dem hielt der Bannalperbote entgegen, daß es für ein auswärtiges Werk wohl ein aussichtsloses Unterfangen wäre, größeres öffentliches Interesse als das kantonale Werk geltend zu machen, um eine Expropriation zu erreichen. Das Bundesgericht habe ja die Elektrizitätsversorgung bereits zur Kantonsaufgabe erklärt und mit dem Urteil vom 7. Februar 1936 die Gemeindeautonomie entsprechend eingeschränkt [15].

Um die Interpretation der Baukommission möglichst weit zu verbreiten, wurde jede Haushaltung Nidwaldens und der Stadt Luzern

[10] BRE vom 11. 2. 1936, S. 58/59
[13] BRE, S. 50
[12] LNN, VL 36, NZZ 243, 12. 2. 1936; NVB, UW 14, LTB 39, 15. 2. 1936
[13] BRE, S. 56
[14] LTB 45, 22. 2. 1936
[35] Bannalperbote 29, Februar/März 1936; auch VL 63, 14. 3. 1936

mit dem Bannalperboten Nr. 29 bedient. Dies rief eine heftige Reaktion der Luzerner Bannalp-Gegner hervor. Eine umfangreiche Entgegnung im Luzerner Tagblatt, die auch als 12-seitiger Sonderdruck in jede Haushaltung der Stadt Luzern und Nidwaldens flatterte, beschuldigte den Bannalperboten und die Baukommission einer bewußten Täuschung des Volkes. In den Hauptfragen seien überhaupt noch keine Entscheidungen gefallen. Erst ein konkretes Enteignungsverfahren werde Klarheit bringen. Die wirtschaftliche Grundlage des Werks bleibe nach wie vor unsicher. Doch da es «aus Zwängerei und Prestigebedürfnis heraus begonnen worden» sei, wolle man nicht zugeben, «daß man sich mit dem Bannalpwerk vertraut» habe [16].

Der Streit um die Auslegung des Bundesratsentscheids in der Monopolfrage hatte noch ein gerichtliches Nachspiel. Dr. Bachmann schloß seinen Kommentar im Luzerner Tagblatt mit dem Satz: «Die Steuerzahler von Nidwalden und die Zeichner von Bannalpobligationen sind wahrlich zu bedauern» [17]. Diese Äußerung brachte das Faß zum Überlaufen. Die neun an der Landsgemeinde 1934 gewählten Regierungsräte zitierten Dr. Bachmann wegen Beleidigung, Verleumdung und Kreditschädigung vor den Friedensrichter von Luzern und reichten anschließend Klage an das Amtsgericht der Stadt Luzern ein [18]. Sie verlangten eine Richtigstellung in der Presse und eine Entschädigung von 5000 Fr. Doch das Amtsgericht wies die Klage der Regierungsräte ab [19].

Ende Februar befaßte sich der Bundesrat erneut mit Bannalp. Er beschloß, den Entscheid betr. die Subventionierung der Bauarbeiten nicht in Wiedererwägung zu ziehen. Eine Bundeshilfe komme nur für Arbeiten, die zusätzlichen Charakter hätten, in Betracht. Die Elektrifizierung der Pilatusbahn, auf die wiederholt verwiesen wurde [20], könnte z. B. ohne außerordentliche Hilfe nicht durchgeführt werden. Außerdem sehe der Bundesbeschluß über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung die Gewährung von Beiträgen an Eisenbahnunternehmungen ausdrücklich vor [21].

[16] LTB 75, 28. 3. 1936
[17] LTB 39, 15. 2. 1936
[18] Prot. RR, 20. 7. 1936, LTB 172, 23. 7. 1936
[19] EWN 59/5; Urteil des Amtsgerichtes Luzern-Stadt vom 27. 1. 1938; Prot. RR, 28. 3. 1938
[20] Bannalperbote 28, Januar 1936
[21] LTB, LNN 48, 26. 2. 1936; VL 51, National-Zeitung 101, 29. 2. 1936

Die Baukommission hatte sich in ihrer Märzsitzung wieder einmal mit Abänderungsvorschlägen zum Projekt Biveroni zu befassen. Kaplan Vokinger und Martin Wyrsch schlugen vor, statt zwei Maschinengruppen zu 2250 PS sollte vorläufig nur eine zu 3500 PS eingebaut werden. Im weitern dürfte die Betonwand im Staudamm keinesfalls weggelassen werden, da die Qualität des Lehmes nicht ausreiche, um absolute Sicherheit vor Durchsickerungen und Quetschungen zu bieten [22]. Die Kommission hielt jedoch an der Installierung von zwei kleinern Maschineneinheiten fest, die sich auch andernorts bewährt habe. Über die Qualität des Lehms gebe der Untersuchungsbericht der ETH Zürich genauen Aufschluß. Darin schlage Prof. Meyer-Peter vor, dem Lehm Schotter im Verhältnis 1 : 1 beizumischen, wodurch eine spätere Setzung vermieden und die Standfestigkeit des Dammes erhöht werden könne. Im übrigen wurde den beiden Opponenten eine Aussprache mit Dr. Gruner vorgeschlagen, was diese aber ablehnten [23].

Dr. Gruner bemerkte in einem gleichzeitigen Schreiben an das OBI, die bisherigen Untersuchungen des Erdbaulaboratoriums der ETH hätten ergeben, daß «der Lehm außerordentlich plastisch» sei und «infolgedessen auch sehr wasserdicht». Wegen der großen Plastizität besitze er aber eine geringe Standfestigkeit und sei großen Setzungen unterworfen. Um die Stabilität des Lehmkerns zu erhöhen, sollte dem Lehm ein gewisser Anteil von Sand oder Kies beigemischt werden. Werde dies getan, so könne der vorgesehenen Stärke des Lehmkerns (4 bis 5,5 m) zugestimmt werden [24].

Entschlossen reagierte die Baukommission auf ein Gerücht, wonach auf Bannalp ein Arbeiterstreik vorbereitet wurde. Einhellig vertrat sie die Auffassung, «daß gegen sozialistische Umtriebe irgendwelcher Art energisch aufzutreten sei». Mit Befriedigung nahm die Kommission dagegen Kenntnis vom Ergebnis der Submission für die Turbinen. Vier bekannte Spezialfirmen hatten bis Mitte Februar Offerten eingereicht. Die günstigste stammte von Escher Wyß, Zürich.

[22] EWN 8/5; Vokinger, Wyrsch an BK, 27. 2. 1936

[23] ebd.; Vokinger, Wyrsch an BK, 31. 3. 1936.
In weitern Eingaben, die sich vor allem mit der Dammkonstruktion befaßten, wandten sich Vokinger und Wyrsch am 16. 4. 1936, 12. und 15. 6. 1936 an die Baukommission, allerdings ohne das gewünschte Echo zu finden.

[24] EDI, ASF, Adm. Akten 1925—1940, Bd. 8; Gruner an OBI, 6. 3. 1936

Die Abdichtungsarbeiten wurden der Arbeitsgemeinschaft Greuter, Zürich und Rodio, Mailand, vergeben.

Wie die Baukommission, nebst dem geschickten Ausspielen der Offerten gegeneinander, die Baukosten tief zu halten suchte, zeigt folgendes Beispiel: Alle beim Bau beteiligten Unternehmer mußten den Zement bei den Zement- und Kalkwerken Schinznach-Bad beziehen. Diese Firma verpflichtete sich dafür, den Preis pro 10 t franko Oberrickenbach von 540 Fr. auf 360 Fr. zu reduzieren. Auf diese Weise ging der Gewinn auf dem Zement nicht an die Unternehmer sondern an den Kanton Nidwalden[25].

Neben der Diskussion um die Entscheide in der Monopolfrage erregte im Februar 1936 ein anderes, indirekt mit Bannalp zusammenhängendes Ereignis starkes Aufsehen. Unter der Leitung von Landesstatthalter Joller wurde mit einer Unterschriftensammlung für eine Partialrevision der Kantonsverfassung begonnen. Das Volksbegehren bezweckte, dem Volk seine «Rechte in ursprünglicher Form zurückzugeben». Das Volk müsse Gelegenheit haben, «inskünftig seine Richter und weitere Staatsbeamte, deren Amt eine besondere hohe Verantwortung mit sich bringe, selber zu wählen[26]. Bisher fielen diese Wahlen in die Kompetenz des Landrates. Landschreiber Odermatt sah den Zweck der Initiative so: «Gerichte und Verwaltungsorgane müssen restlos in bannalpfreundlichem Sinn bestellt werden»[27]. Statt der erforderlichen 400 Unterschriften kamen innert vier Tagen deren 1274 zusammen. Ohne Opposition überwies der Landrat am 7. März 1936 dieses Begehren an die Landsgemeinde[28].

Viel zu reden gaben im Landrat zwei Interpellationen. Die erste verlangte von der Regierung eine Rechtfertigung der Verwendung von Geldern der Brandversicherung für das Bannalpwerk. Es handle sich dabei lediglich um eine andere Anlage, die ebenfalls Staatsgarantie besitze, antwortete der Landammann. Die Nationalbank habe sich bereit erklärt, die Bannalptitel eventuell zu belehnen. Von den 220 000 Fr. habe man vorläufig noch nichts gebraucht. Die zweite Interpellation betraf den Stand der Zeichnungen für das Bannalp-

[25] Prot. BK, 3. 3. 1936

[26] Nachlaß Joller; Begründung auf den Unterschriftenbogen für das «Volksbegehren auf Beschlußfassung einer teilweisen Revision der Nidwaldner Kantonsverfassung durch die hohe Landsgemeinde vom 26. 4. 1936»

[27] LTB 34, 10. 2. 1936

[28] Prot. LR, 7. 3. 1936

werk. Er betrage gegenwärtig 1 Mio. Fr., sodaß mit den laufenden Krediten über 1,5 Mio. Fr. zur Verfügung ständen, erklärte Christen. Ausgegeben habe man bisher 620 000 Fr. Nach kurzem Geplänkel entschlossen sich die Initianten, ihr Gesetz über die Kompetenzübertragung an den Regierungsrat nicht mehr an die Landsgemeinde zu bringen [29].

Endlich konnte das Bundesgericht auch die noch hängigen Verfahren betreffend die Wasserhoheit des Kantons Nidwalden abschliessen. In einem ersten Urteil wies es die Beschwerde des EWLE gegen die Buße von 1000 Fr. wegen Nichteinholung der Konzession für das Aawasser ab, obwohl «diese Bußauflage, namentlich auch dem Maße nach, (...) etwas Stossendes hat angesichts der Tatsache, daß das Elektrizitätswerk das Aawasser seit Jahren unangefochten auf Grund einer rechtsgültigen Obwaldnerkonzession abgeleitet hat und daß seine Weigerung, nun nachträglich auch um eine Nidwaldner Konzession einzukommen, sich auf durchaus sachliche Gründe stützte» [30]. Offen ließ das Bundesgericht die Frage, ob sich die Konzessionspflicht auf das Wasserrechtsgesetz von 1907, d. h. auch auf die Ableitung des Erlenbachs, oder nur auf die Nutzung des Aawassers beziehe. Dies gab dann Anlaß zu einem weitern Rechtsstreit vor Bundesgericht (BGE vom 18. Juni 1937).

Der zweite Entscheid betraf die vier Rekurse gegen die Wasserwerksteuer. Das Bundesgericht erachtete die Beschwerden der Bürgenstockbahn, der Steinindustrie und der Schuhfabrik als unbegründet, da ihre Werke nur private Wasserrechte, aber keine öffentlich-rechtlichen Konzessionen besaßen. Dagegen könne das EWLE nicht durch eine zusätzliche Sondersteuer belastet werden, da seine Wassernutzung auf einer Konzession beruhe und das Werk einen jährlichen Wasserzins entrichte [31]. Einen weitern Erfolg vor Bundesgericht konnte das EWLE verzeichnen, als sein Rekurs gegen eine höhere Steuerveranlagung in Nidwalden aus formellen Gründen geschützt wurde [32]. Einen vorläufig

[29] a. a. O. und UW 21 und 22, 11. und 14. 3.; NVB 22, 14. 3.; NZZ 448, 16. 3. 1936

[30] BGE vom 20. 3. 1936 (i. S. Wasserrechtsgesetz); vgl. auch NZZ 512, 25. 3. 1936; NVB 72, 25. 3.; LTB, VL 72, 25. 3., LNN 73, 26. 3.; UW 26, 28. 3. 1936

[31] BGE vom 20. 3. 1936 (i. S. Wasserwerksteuer)

[32] BGE vom 20. 3. 1936 (i. S. Steuerveranlagung)

letzten Entscheid in Sachen Wasserhoheit fällte das Bundesgericht am 3. April 1936, als es eine neuerliche Beschwerde des EWLE und der Schuhfabrik gegen die Vollziehungsverordnung zum Wasserwerksteuergesetz vom 28. Dezember 1935 abwies [33].

Nach all diesen langwierigen Rechtshändeln, die größtenteils positiv für Nidwalden geendet hatten, war eine Zwischenbilanz über die finanziellen Aufwendungen fällig. Die Honorarkosten beliefen sich auf 27 500 Fr., wovon der Kanton rund 15 000 Fr., die Baukommission den Rest übernahm [34].

«Einen Schuß in den Rücken des kantonalen Elektrizitätswerkes» [35] nannte im Landrat vom 4. April 1936 Landammann Christen die Bemerkungen im Jahresbericht der Nidwaldner Kantonalbank pro 1935. Der Rückgang der Bilanzsumme wurde darin u. a. zurückgeführt auf die Kontroverse um den Bau des Bannalpwerks. Der Bankrat betonte daher nochmals, die Nidwaldner Kantonalbank habe «für den Bau des Kraftwerks weder eine Anleihe noch einen Vorschuß gewährt». Ein Vorschuß für die Durchführung der Vorarbeiten des Initiativkomitees sei wieder zurückbezahlt worden. Die Beunruhigung und das Mißtrauen der Kundschaft sei unbegründet, da «gegenüber dem Bannalpwerk keine finanziellen Verpflichtungen» beständen [36].

An der Landsgemeinde vom 26. April 1936 ging es für einmal, außer im Jahresrückblick des Landammanns, nicht um Bannalp. Die beiden Hauptinitianten, Landammann Werner Christen und Landesstatthalter Remigi Joller tauschten ihre Plätze. Der neugewählte Landammann bezeichnete sich in seiner Antrittsrede als «ein Mann aus dem Volk». Die Joller seien schon bei Morgarten dabei gewesen und anno 1798 habe einer seiner Vorfahren das Großächerli verteidigt. Auch heute gelte es noch zu kämpfen. 18 Prozesse hätten die Initianten im vergangenen Jahr gewonnen. Gegen das Volksbegehren auf eine Teilrevision der Kantonsverfassung nahm ein einziger Redner erfolglos Stellung. Der anschließend gewählte Verfassungs-

[33] BGE vom 3. 4. 1936
[34] Prot. Büro der BK, 16. 3. 1936
[35] UW 29, 8. 4 1936
[36] 57. Jahresbericht der Nidwaldner Kantonalbank, 20. 3. 1936, S. 7

rat erhielt den Auftrag, eine Vorlage zuhanden einer Extralandsgemeinde im Oktober 1936 auszuarbeiten [37].

Um ab 1. Juli 1937 wirklich zur Lieferung von Bannalpstrom bereit zu sein, mußte sich die Baukommission nun auch mit dem Rückkauf des Verteilnetzes vom EWLE befassen. Nidwalden stützte sich dabei auf die Verträge von 1904 und 1910, die nach einer Kündigung die Bestellung eines Schiedsgerichts zur Bestimmung des Rückkaufpreises vorsahen. Das EWLE weigerte sich aber, bei dieser Bestellung mitzumachen, da vorerst abgeklärt werden müsse, ob auch die Verteilanlagen der Gemeinden Hergiswil und Stansstad abzutreten seien [38]. Darauf reichte Nidwalden beim Bundesgericht eine Feststellungsklage ein, die eine sofortige Mitwirkung des Luzerner Werks in diesem Schiedsgericht verlangte [39].

Zwar begann sich der Verwaltungsrat des EWLE langsam damit abzufinden, daß die Fertigstellung des Bannalpwerkes kaum verhindert werden konnte. Doch trat Frey-Fürst nach wie vor für die harte Linie ein. Die beiden Gemeinden, die zum Werk gehalten hatten, sollten seiner Ansicht nach nicht preisgegeben werden, «ohne vorher das Eingeständnis erzwungen zu haben, daß die Bannalpleute Nidwalden bis an den Rand des Abgrunds geführt haben» [40].

Schließlich einigte man sich darauf, vorläufig nur die Anlagen der Gemeinden Stans, Wolfenschießen, Dallenwil, Oberdorf, Buochs und Ennetbürgen ins Schiedsverfahren einzubeziehen. Über die Verträge von Hergiswil und Stansstad sollte vorerst das Bundesgericht entscheiden [41].

Am 8. Juni trafen sich die Vertreter der Gemeinden Hergiswil und Stansstad mit einer Delegation des EWLE-Verwaltungsrates, um das weitere Vorgehen zu besprechen Man gelangte dabei zur Einsicht, daß es, falls Nidwalden die Finanzierung des Bannalpwerkes erzwingen könne, den Gemeinden «nicht leicht fallen (werde), sich weiter gegen den Anschluß an dieses Werk zu wehren». Ein Eindringen des Werkes entlang der Kantonsstraße könne nicht verhindert werden.

[37] UW, NVB 35, 29. 4. 1936
[38] EWN 8/5; EWLE an RR, 11. 2. und 6. 3. 1936
[39] Prot. BK, 13. 4. 1936
[40] Prot. VR EWLE, 5. 3. 1936
[41] EWN 77/18; BG an RR, 3. 6. 1936; Schiedsvereinbarung zwischen dem EWLE und Nidwalden, 22. 6. 1936

Trotzdem beantragte Frey-Fürst dem Verwaltungsrat, er solle «die Gemeinden Hergiswil und Stansstad zum Ausharren ermuntern». Es sei noch nicht sicher, ob das Bannalpwerk überhaupt fertig gebaut werden könne. Zumindest betrachte er eine Aufnahme des Betriebs auf Ende Juni 1937 als «ganz ausgeschlossen». Das EWLE werde dann für eine Weiterbelieferung Nidwaldens die ihm gut scheinenden Bedingungen stellen. Im Gegensatz dazu hatten drei Mitglieder des Verwaltungsrates bei einem Besuch der Baustelle auf Bannalp einen positiven Eindruck vom Vorgehen der Bauleitung erhalten [42].

Das Urteil des Bundesgerichts vom 2. Oktober 1936 verpflichtete dann das EWLE, auch den Einbezug der beiden Gemeinden Hergiswil und Stansstad in das Verfahren zu dulden. Dank der Vollmacht des EWLE vom 23. Oktober 1933 sei die Kündigung der Verträge von Stansstad und Hergiswil durch den Kanton gültig und der Rückkauf könne auf Ende Juni 1937 verlangt werden [43].

5.6. Umstrittene Dammkonstruktion

Nicht zur Ruhe kommen wollte der Streit um die Konstruktion des Staudamms. Mit letzter Verzweiflung suchte Wilhelm Flury den Betonkern zu retten. In einem vierseitigen Flugblatt, wiederum an alle Haushaltungen des Kantons verschickt, warnte er davor, auf Bannalp ein «gefährliches Versuchsobjekt» zu errichten. Bisher habe man nur Erfahrungen mit Lehmkernen bis zu 20 m Höhe, doch auf Bannalp betrage die Tiefe unter Wasser 33 m. Trotz des Beimischens von Brechschotter betrage der Wasserverlust infolge Durchsickerung in 200 Tagen einen Drittel des Seeinhaltes. Dazu koste eine Wand aus «Lehmbeton» 170 000 Fr. mehr als ein Kern aus Beton und unverarbeitetem Lehm [1].

Auch Frey-Fürst äußerte in einem Schreiben an das OBI die Ansicht, die vorgesehene Dichtung mit Lehm sei ungenügend. Nach den früher ge-

[42] Prot. VR, 7. 7. 1936

[43] BGE vom 2. 10. 1936

[1] Flury: Der Staudamm auf Bannalp, 15. 4. 1936; abgedruckt in: Schweizer Baublatt 34, 28. 4. 1936; LNN 126, 29. 5. 1936; VL 149, 26. 6. 1936. Kommentare in: Der Bund 205, 4. 5. 1936; Technische Rundschau 22./29. 5. 1936; LTB 133, 6. 6. 1936; Wasser- und Energiewirtschaft, Heft 6, Juni 1936

gen Flury erhobenen Beschimpfungen erstaunt es, daß sich Frey ausdrücklich auf die «Publikation von Herrn W. Flury» bezieht [2].

Die Diskussion um Lehm- oder Betonkern hielt noch den ganzen Sommer über an. Doch die Baukommission sah sich gezwungen, im Mai 1936 ihren Entscheid zu treffen, damit die Vorarbeiten für den Dammkern beginnen konnten. (Unter anderem mußte eine Lehm- und Kiesmischanlage für rund 10 000 Fr. bestellt werden) [3]. Ing. Biveroni trat vorbehaltlos für den Lehmkern ein. Das Gutachten von Prof. Meyer-Peter, ETH, Zürich, das von der theoretischen Möglichkeit einer Ausquetschung des Lehms nach oben spreche [4], trage den außerordentlich günstigen Verhältnissen auf Bannalp nicht Rechnung. Ein Betonkern verursache unnütze Mehrkosten von 300 000 Fr. Obwohl sich auch Dr. Gruner der Ansicht Meyer-Peters anschloß und einige Mitglieder der Baukommission Bedenken äußerten, gab diese am 19. Mai 1936 ihre grundsätzliche Einwilligung zur Abdichtung mit Lehmpuddle [5].

Wer glaubte, damit hätte die Baukommission dieses Traktandum erledigt, sah sich getäuscht. Denn am 10. Juni 1936 reichte das Kommissionsmitglied Jakob Odermatt, Stans, einen Wiedererwägungsantrag ein. Der Beschluß vom 19. Mai sei nach einer zu optimistischen Interpretation einiger Gutachten erfolgt, die man den Mitgliedern der Kommission nie zur Einsicht freigegeben habe. Im übrigen sei noch nie ein so hoher Lehmdamm errichtet worden [6].

An der nächsten Sitzung ließ sich die Baukommission von Dr. Gruner über dieses Thema orientieren. Um eine sichere Betonmauer zu erhalten, müßte Eisen eingelegt werden, erklärte der Experte. Dadurch aber würde eine Rendite des Werkes illusorisch. Sofern der Lehm richtig eingebracht werde, gäben Prof. Meyer-Peter und er alle Gewähr für die Dichtigkeit des Dammes. Auf den Einwand, es seien bisher keine so hohen Dämme erstellt worden, nennt Dr. Gruner zwei Dämme in Deutschland und England von 41 und 48 m Höhe. Hierauf nahm Landammann Joller Bezug auf eine Konferenz vom 15. Juni 1936 in Zürich, auf der Prof. Meyer-Peter und Dr.

[2] EDI,ASF, Adm. Akten 1925—1940, Bd. 8; Frey-Fürst an OBI, 4 .6. 1936
[3] Prot. Büro der BK, 16. 3. 1936
[4] EWN 9/4; Gutachten Meyer-Peter, ETH Zürich, 30. 4. 1936
[5] Prot. BK, 19. 5. 1936
[6] EWN 8/1; Odermatt an BK, 10. 6. 1936

Gruner vorgeschlagen hatten, den Schlitz in der Schutthalde soweit mit Beton aufzufüllen, daß der Lehmkern nicht über 20 m hoch werde. Dadurch könnte man die Gefahr einer Ausquetschung vermindern. Kommissionspräsident Christen verteidigte energisch die Abdichtung mittels Lehmkern in ganzer Höhe. Dr. Gruner überleß dem Bauleiter den Entscheid, ob er mit oder ohne Beton bauen wolle. Schließlich wurde der Wiedererwägungsantrag Odermatt mit 4 zu 3 Stimmen abgelehnt [7].

Als Konsequenz zu diesem Entscheid reichte Jakob Odermatt am 24. Juni 1936 seine Demission als Mitglied der Baukommission ein. Er könne die Verantwortung für die nun gewählte Bauart des Dammes nicht mittragen. Außerdem habe man ihm ein Studium der wichtigsten Baudokumente erschwert, ja verunmöglicht [8]. Gegen diesen Vorwurf nahm Landesstatthalter Christen im Landrat vom 25. Juli 1936 Stellung. Alle Akten könnten bei ihm zu Hause eingesehen werden. Der Landrat genehmigte die Demission Odermatts und beschloß, keine Neuwahl vorzunehmen. Somit bestand die Baukommission noch aus 11 Mitgliedern [9]. Ins Büro der Kommission rückte Regierungsrat Carl Odermatt nach [10].

Wiederum nahm der Unterlegene Zuflucht zum Bundesrat. In einer «dringenden Beschwerde» protestierte Odermatt zusammen mit Martin Wyrsch und Kaplan Vokinger gegen «die unklare Art und Weise, wie der eidg. Experte Dr. Gruner in der Frage der Dammkonstruktion auf Bannalp» amtiere. Trotz schwerer Bedenken der Fachleute, denen nur durch einen Betonkern Rechnung getragen werden könne, lasse der Experte «der Sache ihren Lauf» [11].

Demgegenüber erklärte Dr. Gruner anläßlich einer Besprechung mit dem Oberbauinspektor, er habe sich nur gegen Maßnahmen zu wenden, die gefährlich seien. Die Ausführung eines Lehmkerns aber halte er «für ebenso gut, wenn nicht besser, als diejenige eines Betonkerns, da man beim letztern keine Gewähr hinsichtlich Rißbildung

[7] Prot. BK, 17. 6. 1936
[8] EWN 8/1; Odermatt an LR, 24. 6. 1936
[9] Prot. LR, 25. 7.; UW 61 und 62, 29. 7. und 1. 8. 1936; NVB 62, 1. 8. 1936
[10] Prot. BK, 20. 7. 1936
[11] EDI, ASF, Adm. Akten 1925—1940, Bd. 8; Odermatt, Wyrsch, Vokinger an BR, 22. 7. 1936

und Verhalten der Fugen bei Deformation habe» [12]. Inbezug auf die Sicherheit biete der Betonkern keine größere Gewähr, schrieb Dr. Gruner kurz darauf der Baukommission. Im Gegenteil, der Betonkern sei «ein Fremdkörper im Damm». Den Angriffen Flurys solle nicht weiter Beachtung geschenkt werden, da er «aus der Literatur polemisch und ganz unverstanden Sätze herausgerissen und in Pamphleten und Zeitungsartikeln angeführt» habe [13]. Das EDI wies am 17. August 1936 die Beschwerde der drei Rekurrenten ab [14].

Nach den öffentlichen Angriffen Flurys sah sich die Baukommission gezwungen, der Presse eine Entgegnung zu übergeben. Darin hieß es, durch die Mischung von Lehm und Kies im Verhältnis 2 : 1 erhalte der Dammkern die nötige Stand- und Quetschfestigkeit, ohne an Dichtungsvermögen einzubüßen. Die Durchsickerung sei rund 2800-mal geringer als Flury annehme, also praktisch nicht vorhanden. Der Lehmpuddle komme statt der von Flury geschätzten 540 000 Fr. auf höchstens 200 000 Fr. zu stehen. Prof. Meyer-Peter und Dr. Gruner hätten sich entschieden gegen den Einbau eines Betonkerns ausgesprochen [15]. Zusätzlich übergab Dr. Gruner der Presse eine Erklärung, in der er in Übereinstimmung mit Prof. Meyer-Peter den Einbau eines Lehmkerns nach Projekt Biveroni «in allen Teilen» guthieß [16].

Auf Bannalp konnten anfangs April 1936 über 170 Mann beschäftigt werden. Sie vollendeten den Ausbruch des 192 m langen Druckstollens und öffneten einen Schacht von 22 m Tiefe, um die vollständige Abdichtung der Verwerfung auf der rechten Dammseite zu ermöglichen. Der Aushub des Schlitzes, in den später der Lehm eingestampft werden sollte, stand vor dem Abschluß. Bereits hatte man diesen Graben durch eine starke Holzsprießung gesichert. Besondere Sorgfalt erforderte die Sprießung in der Schutthalde, da befürchtet werden mußte, die Halde könnte plötzlich in Bewegung geraten. Al-

[12] ebd.; Aktenvermerk des OBI, 6. 7. 1936

[13] ebd.; Gruner an BK, 23./25. 7. 1936.
Das Schreiben Dr. Gruners wurde auszugsweise auch im Bannalperboten 32, Juli/August 1936 veröffentlicht.

[14] ebd.; EDI an Odermatt, Wyrsch, Vokinger, 17. 8. 1936

[15] Bannalperbote 31, Mai, Juni 1936; LNN 156, 4. 7. 1936; Freie Innerschweiz 155, 7. 7. 1936; VL 162, 11. 7. 1936

[16] NVB, UW 61, 29. 7. 1936

Lehmgewinnung im hintern Teil des zukünftigen Staubeckens. Der Lehm wird durch eine Drehgabel in Würfel geschnitten und auf Rollwagen zum Damm transportiert (siehe S. 218).

Rollbahn für den Lehmtransport zum Staudamm. In der Bildmitte die Mischanlage, wo der Lehm mit Kies durchsetzt wurde (siehe S. 218).

Übersicht über die Baustelle im Bereich des Staudammes. Unterhalb der Bildmitte ist die Holzspriessung zu erkennen, auf der einige Rollwagen stehen, die den Lehm in den vorbereiteten Graben kippen.

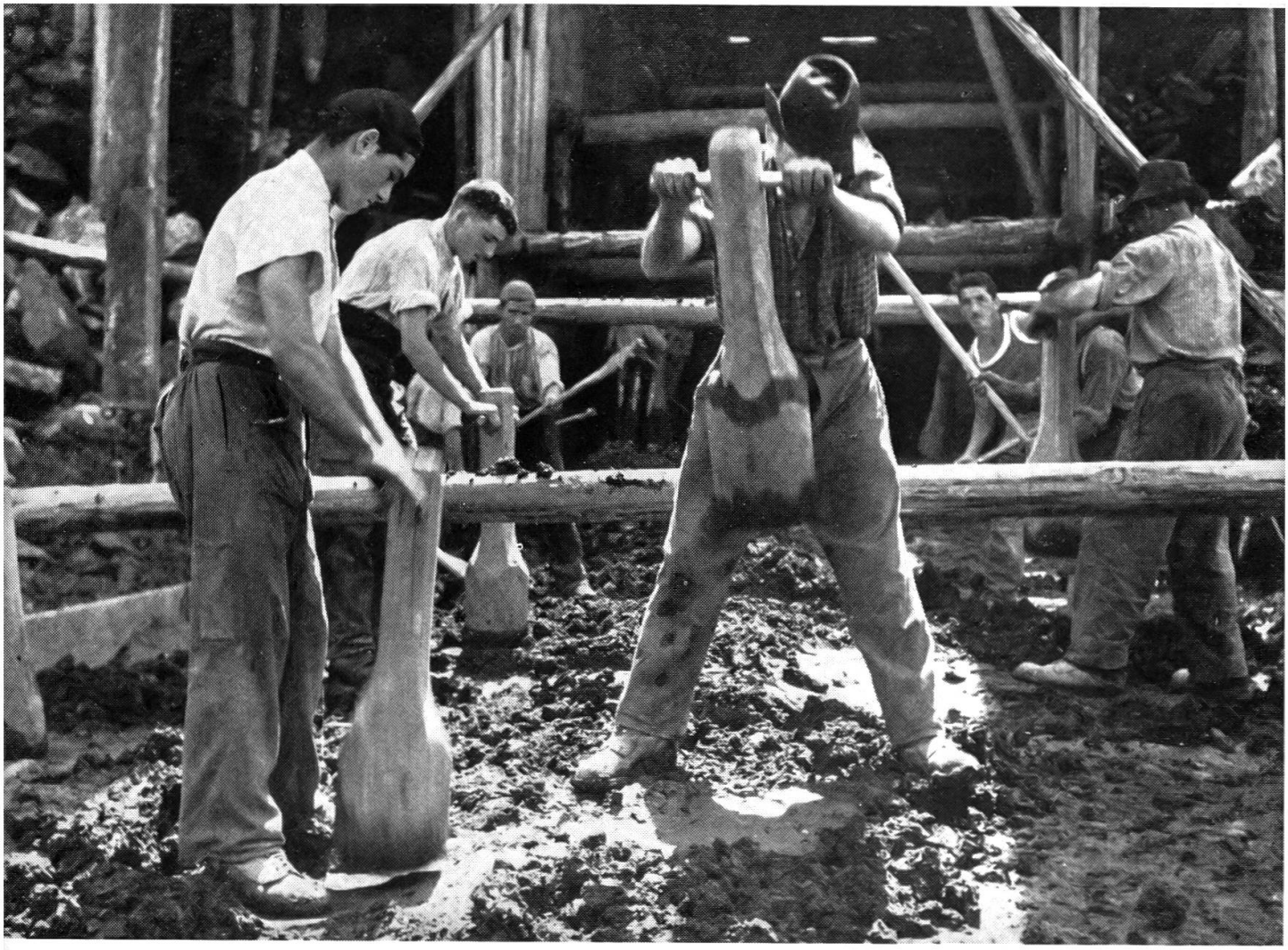

Jede Rollwagenladung wird mit Hilfe von Holzstöpseln eingestampft, um einen kompakten Lehmkern zu erhalten (siehe S. 218).

lein dieser Holzeinbau benötigte 550 m³ Rundholz und einige hundert m³ Bretter [17]. Die Bauunternehmung stand unter einem ständigen Zeitdruck und konnte trotz Nachtschichten die vereinbarten Termine nur mit Mühe einhalten. Sie beklagte sich über die schlechte Disziplin der Arbeiter, die «auf dem Arbeitsplatz erscheinen und sich wieder davonmachen, wann und wie es ihnen am besten paßt» [18]. Einem Gesuch, eine ständige Samstagnachtschicht bis Sonntag morgens 5 Uhr zu bewilligen, konnte aber die Baukommission nach Rücksprache mit dem Pfarrer von Wolfenschießen und dem bischöflichen Kommissariat nicht zustimmen [19].

An ihrer Junisitzung genehmigte die Baukommission den Lieferungsvertrag für die Turbinen. Durch weitere Verhandlungen mit der Maschinenfabrik Escher Wyß hatte man den Preis auf 45 500 Fr., d. h. auf 57 % des Kostenvoranschlags, drücken können. Der Auftrag sei von Escher Wyß schließlich unter der Devise «besser Arbeit als keine Arbeit» angenommen worden, fügte Kommissionspräsident Christen bei [20]. Auch der Vertrag mit der Maschinenfabrik Oerlikon für die Lieferung der beiden Generatoren ergab mit einem Pauschalpreis von 76 000 Fr. eine Besserstellung von rund 24 000 Fr. gegenüber dem Voranschlag [21].

Eine eher heitere Einlage boten nidwaldnische Lastwagenbesitzer anläßlich der ersten Lieferung von Druckleitungsrohren durch die Obwaldner Firma Dillier. Durch eine Straßenblockade demonstrierten sie gegen die angebliche Bevorzugung eines Konkurrenten aus dem andern Kantonsteil. Dabei war dieser Transport erst an Dillier vergeben worden, nachdem die Nidwaldner Unternehmen kein Interesse an der Übernahme gezeigt oder nicht über die erforderlichen Anhänger verfügt hatten [22].

Der langwierige Streit um die Dammkonstruktion, der noch nicht abgeschlossen war, wies auf eine allmähliche Wandlung in der Hal-

[17] Prot. BK, 11. 5. 1936; Bannalperbote 30, April 1936

[18] Prot. Büro der BK, 13. 4. 1936

[19] EWN 8/5; Baugeschäft AG an BK, 26. 3. 1936; BK an Pfarramt Wolfenschießen, 31. 3. 1936; Bischöfliches Kommissariat an BK, 13. 4. 1936; BK an Baugeschäft AG, 14. 4. 1946

[20] Prot. BK, 17. 6. 1936

[21] Prot. Büro der BK, 29. 6. 1936; Prot. BK 20. 7. 1936

[22] Prot. BK, 20. 7. 1936

tung der Bannalpgegner hin. An die Stelle der grundsätzlichen Ablehnung trat immer mehr die Auseinandersetzung um technische Einzelfragen. Die immer weiter fortschreitenden Bauarbeiten ließen einen Widerstand gegen das Kraftwerk an sich als nutzlos erscheinen. Man begann sich mit der Realität eines Bannalpwerks abzufinden. Ein deutliches Zeichen für diesen Sinneswandel bot anfangs August 1936 der Besuch der SIA-Sektion Waldstätte auf der Baustelle [23]. In diesem Zusammenhang muß an die einhellige Stellungnahme dieser Sektion gegen das Bannalpwerk anläßlich einer Versammlung im November 1934 in Luzern erinnert werden, die den Rücktritt Prof. Stuckys mitverursachte. Nun aber gab der Präsident der Sektion in einem Schreiben an den örtlichen Bauleiter seiner «hohen Befriedigung über die Besichtigung der Baustelle» [24] Ausdruck und ein Bericht im Luzerner Tagblatt schloß mit dem Satz: «Die Nidwaldner haben für das bisherige technische Vorgehen auf den Baustellen keine Kritik zu fürchten» [25]. Ebenso warf eine bebilderte Reportage in der National-Zeitung ein günstiges Licht auf die Organisation des Bauplatzes [26]. Schließlich widmete auch die Zeitschrift Wasser- und Energiewirtschaft dem technischen Teil der Anlage drei Seiten mit Photos und Skizzen [27].

Die Bauarbeiten auf Bannalp waren inzwischen so weit fortgeschritten, daß mit dem Einstampfen des Lehmkerns begonnen werden konnte. Vom hintern Teil des spätern Staubeckens, wo der Lehm in Würfeln von 20 cm Kantenlänge gewonnen wurde, führte eine Rollbahn zur Mischanlage. Nachdem der Lehm mit einem Drittel Kies durchsetzt war, gelangte er in den Rollwagen weiter bis über die Holzsprießung des Schlitzes. Dort konnte die Masse in die Tiefe gekippt und mittels Holzstöpseln von Hand eingestampft werden. Vorher hatte man den Felsgrund mit Zementinjektionen behandelt und den ganzen Graben mit Zement ausgespritzt. Auch mit der luft-

[23] EWN 8/5; Ebenso ersuchten die Sektion Aarau des Schweiz. Werkmeisterverbandes am 28. 6. 1936, die SIA-Sektion Solothurn am 13. 8. und der Gewerbeverband Obwalden am 27. 8. 1936 um die Bewilligung eines Besuches auf der Baustelle.

[24] Bannalperbote 33, September 1936; Ing. Rölli an Ing. Kocher, 11. 8. 1936

[25] LTB 191, 14. 8. 1936

[26] National-Zeitung 429, 16. 9. 1936

[27] Wasser- und Energiewirtschaft, Heft 7/8, Juli/August 1936

seitigen Dammanschüttung war begonnen worden. Mit Lastwagen brachte man den Bergschutt heran und stampfte Schichten von 40—50 cm durch eine 2,5 t schwere Eisenplatte ein. Die Platte wurde durch einen Bagger gehoben und aus einigen Mettern Höhe fallen gelassen. Die Montage der 3 t schweren und 12 m langen Druckleitungsrohre, die Mitte August begann, erforderte die Erstellung einer speziellen Seilbahn. Im September wurde das Wärterhaus unter Dach gebracht und die Mauern des Maschinenhauses erreichten die Höhe des Flachdachs. In diesem Monat fanden gegen 280 Mann Arbeit beim Bannalpwerk [28].

Nachdem das Bundesgericht das EWLE zu Verhandlungen um den Rückkauf des Verteilnetzes verpflichtet hatte, kam das Verfahren im Juli 1936 in Gang. Das Luzerner Werk schlug zunächst vor, bei der Festlegung des Verkehrswertes der Anlagen von den Erstellungskosten auszugehen und berechnete die Kaufsumme auf 2 Mio. Fr. Nidwalden lehnte diese Berechnungsart ab und wollte nur den gegenwärtigen Sachwert als Grundlage anerkennen [29].

Verhältnismäßig wenig Aufsehen erregte die Extralandsgemeinde vom 11. Oktober 1936. Sie wurde einberufen, um über die an der ordentlichen Landsgemeinde 1936 beschlossene Partial-Revision der Kantonsverfassung zu befinden. Ein Verfassungsrat hatte inzwischen die Einzelheiten der Vorlage ausgearbeitet. Zweck dieser Revision war, verschiedene Wahlen (Gerichte, Bankrat, höhere Staatsbeamte) nicht mehr dem Landrat, sondern der Landsgemeinde anzuvertrauen. Dazu sollten die Ausgabenkompetenzen des Regierungsrates und der Gemeinderäte erhöht werden. Nachdem Landammann Joller, der Initiant der Revision, die Vorlage begründet hatte, nahm Landratspräsident Flühler, Oberdorf, gegen die Revision Stellung. Er tat dies im Namen der Landratsmehrheit, die sich gegen die Beschneidung ihrer Kompetenzen zur Wehr setzte. Auch Landschreiber Odermatt sprach sich gegen die Revision aus. Er wurde dabei unterstützt durch Kaplan Vokinger und Pfarrer Bünter. Für die Vorlage setzte sich Landesstatthalter Christen ein. Mit vereinten Kräften konnten sich die beiden Bannalpführer gegen die starke Opposition behaupten.

[28] EDI, ASF, Adm. Akten, 1925—1940, Bd. 8; 8. Baubericht Dr. Gruners, 15. 8. 1936; Bannalperbote 33, September 1936

[29] Prot. Büro der BK, 18. 8. 1936

Die Landsgemeinde hieß ihren Antrag mit einem Stimmverhältnis von etwa 3 zu 2 gut [30].

5.7. *Ist das Staubecken dicht?*

Nach den positiven Stimmen, die den Sommer über in der Presse auftauchten, ergab sich im November 1936 wieder eine Gelegenheit, kritisch zum Bannalpwerk Stellung zu nehmen. Anlaß dazu bot das Schreiben des EDI vom 17. August 1936, mit dem die Einsprache der drei Beschwerdeführer Odermatt, Wyrsch und Vokinger abgewiesen worden war. Der Bannalperbote Nr. 33 veröffentlichte einen Auszug aus diesem Brief, der sich vor allem mit der Dammkonstruktion befaßte. Damit wollte der Bannalperbote «alle ängstlichen Gemüter», die immer noch einen Betonkern forderten, beruhigen [1].

Zwei Monate später erschien nun in verschiedenen Zeitungen eine Einsendung, die dem Bannalperboten vorwarf, der Öffentlichkeit «sehr wichtige Stellen» dieses Schreibens vorenthalten zu haben. Das EDI habe sich nämlich nicht nur zur Standfestigkeit des Dammes, sondern auch zur Dichtigkeit des Staubeckens geäußert. Im Brief heiße es u. a., die Schwierigkeit für das Gelingen des Unternehmens liege hauptsächlich «in den außerordentlichen Vorkehrungen, welche die genügende Abdichtung des Stausees in und besonders außerhalb dem Bereich des Staudammes» erfordere. Der Einsender wußte weiter zu berichten, daß Wasserfärbungen im Monat Oktober eine große Undichtigkeit des Staubeckens ergeben hatten. Dies versuche die Baukommission geheim zu halten. Doch sei bekannt, daß namhafte Fachleute die Möglichkeit einer Abdichtung des Beckens sehr pessimistisch beurteilten. Mit einem Fehlschlag wie bei den Abdichtungsversuchen des Seelisberger- und Trübsees müsse gerechnet werden, was unabsehbare finanzielle Konsequenzen hätte. Schon jetzt seien offenbar die Geldmittel so knapp, daß man die Arbeit habe einstellen müssen. Eines stehe auf alle Fälle fest: Das kantonale Elektrizitätswerk werde auf den 1. Juli 1937 nicht betriebsbereit sein [2].

[30] NVB, UW 83, 14. 10. 1936; LNN, LTB 239, 12. 10. 1936

[1] Bannalperbote 33, September 1936

[2] LTB 274, 21. 11. 1936; Freie Innerschweiz 273, 24. 11. 1936; Aargauer Volksblatt 276, 26. 11. 1936

«Das Bannalpwerk wird auf diesen Termin die Stromlieferung aufnehmen», entgegneten Regierungsrat und Baukommission. Die Arbeiten hätten unterbrochen werden müssen, weil seit Ende September ständig 70 bis 100 cm Schnee auf der Baustelle liege. Die Finanzierung sei «absolut in Ordnung». Die Baukommission habe die vom Landrat bewilligten Überbrückungskredite noch gar nicht in Anspruch genommen. Die Wasserfärbungen hätten lediglich die Verbindung der Verwerfung am rechten Rand des Staubeckens mit einem kleinen Seitenbach bestätigt, der 200 m oberhalb der Fellbodenalp aus dem Fels trete. Die Firma Rodio habe für 250 000 Fr. eine Garantie auf die Dichtigkeit des gesamten Staubeckens angeboten, doch hoffe man, de Abdichtung billiger zustande zu bringen [3].

Höchst ungelegen kam der frühe Wintereinbruch der Baugeschäft AG Root. Der Aushub in der Schutthalde und die Entwässerung hatten ihr bereits Verluste in der Höhe von rund 60 000 Fr. eingebracht [4]. Nach ausgesprochen schlechtem Wetter während des ganzen Sommers hoffte sie durch intensive Arbeit in der Vorwinterperiode die kostspieligen Installationen wenigstens teilweise zu amortisieren. Nun aber war es ihr nicht möglich, die Forderungen ihrer Lieferanten innert nützlicher Frist zu erfüllen. Sie sah sich daher gezwungen, der Baukommission ein Gesuch um Gewährung eines Überbrückungskredites zu stellen. Die Baukommission entschloß sich nach längeren Beratungen, der Firma einen Bankkredit von 130 000 Fr. zur Verfügung zu stellen. Um einer erneuten Polemik vorzubeugen, mußte die Baugeschäft AG Root die Forderungen der Nidwaldner Gläubiger zu 100 % erfüllen, während sich Außerkantonale vorläufig mit 30 % zu begnügen hatten [5]. Kurz darauf erreichte die Baukommission eine weitere Hiobsbotschaft. Über die Zement- und Kalkwerke Schinznach-Bad war der Konkurs verhängt worden. Daher konnte sie ihre Verpflichtungen aus dem Zementlieferungsabkommen vom Februar 1936 nicht weiter erfüllen [6].

Erfreulicher als das Jahr 1936 geendet hatte, begann das Jahr 1937. Die Gegner waren des Streitens müde geworden und versuchten sich langsam in das Unabänderliche zu fügen. Hatte schon das

[3] LTB 279, 27. 11. 1936
[4] Prot. Büro der BK, 23. 11. 1936
[5] Prot. Büro der BK, 30. 11. 1936; Prot. BK, 7. 12. 1936
[6] Prot. BK, 21. 12. 1936

Expropriationsverfahren gegen das EWLE im Herbst 1936 zu einem Vergleich geführt, so gaben nun auch die Gemeinderäte von Hergiswil und Stansstad ihren Widerstand gegen das Bannalpwerk auf. Zwar beharrten die beiden Gemeinderäte in ihrer Erklärung vom 29. Januar 1937 auf dem Standpunkt, der Bundesrat habe am 11. Februar 1936 das faktische Monopol aufgehoben. Die Gemeinden könnten nicht zwangsweise an das Bannalpwerk angeschlossen werden. Trotzdem zogen sie ihre Beschwerde beim Bundesgericht zurück [7] (was auch die übrigen Rekurrenten taten). Immerhin betrachte man es als schwerwiegend, daß die Fragen der Dichtung des Staubeckens und der Beschaffung der Baugelder nach wie vor ungelöst seien. Unter den schweren finanziellen Opfern, die der Werkbau fordere, müßten «nicht nur Anhänger, sondern auch Gegner des Bannalpwerkes leiden». Es werde dem Kanton nichts anderes übrig bleiben, «als die aus dem Betrieb des Elektrizitätswerkes entstehenden Defizite durch erhöhte Landsteuern zu decken». Somit sei der Kampf gegen einen Anschluß der beiden Gemeinden sinnlos geworden. Wenn auch Hergiswil und Stansstad fortan höhere Strompreise bezahlten, so könnten dadurch wenigstens das Defizit verringert und die «unglücklichen finanziellen Folgen» für Nidwalden gemildert werden [8].

Wie es um die Finanzierung stand, gab die Baukommission in der Landratssitzung vom 6. März 1937 bekannt. Bis anfangs Februar seien rund 2 Mio. einbezahlt worden, wovon man 1,5 Mio. ausgegeben habe. Für den bald fälligen Rückkauf des Verteilnetzes benötigte man noch zusätzliche Geldmittel. Daher beabsichtige man, aus dem Reservefonds der Brandversicherung 1 Mio. Fr. in Schuldtiteln des Bannalpwerks anzulegen. Der Brandversicherung könne eine genügende Liquidität ihrer Mittel zugesichert werden, da die Nationalbank die Titel zu 80 % belehne. Dieses Vorgehen ermögliche es, das noch fehlende Kapital zu einem Zinsfuß von weniger als 4 % zu beschaffen. Positiv wirke sich aus, daß seit der Abwertung des Schweizerfrankens erheblich mehr Geld flüssig sei. Nach kurzer Diskussion stimmte der Landrat dem Plan der Baukommission zu [9].

[7] EWN 50/28; BG an RR, 12. 2. 1937

[8] Beschluß der beiden Gemeinderäte vom 29. 1. 1937; LTB 49, 27. 2. 1937; UW 18, 3. 3. 1937

[9] Prot. LR, 6. 3. 1937; UW 20 und 21, 10. und 13. 3. 1937

Erst nach zähen Verhandlungen konnte sich das Schiedsgericht über die Rückkaufsbedingungen für das Verteilnetz einigen. Es schätzte den Wert der Netze, Transformatoren und Zähler auf 1 445 000 Fr., wovon als Abschreibung 495 000 Fr. abzuziehen sei. Somit ergab sich eine Kaufsumme von 950 000 Fr., zahlbar am 1. Juli 1937 [10].

Sorgen bereitete der Baukommission die Verwerfung an der rechten Flanke des Staudammes. Man hatte gehofft, diese Bruchzone durch das Ausbetonieren eines Schachtes schließen zu können. Da nun aber der Schacht bereits eine Tiefe von 80 m erreicht hatte und der Fels auch dort noch zerklüftet war, meldete das Oberbauinspektorat seine Bedenken gegen diese Art Abdichtung an. Die Baukommission stützte sich bei ihrem Vorgehen u. a. auf die Berichte von Wünschelrutengängern, die erklärten, man sei bald am Grunde der Verwerfung angelangt. Auf Betreiben Dr. Gruners ließ die Baukommission den Geologen Prof. Lugeon kommen, der ein weiteres Vordringen in den Boden für nutzlos hielt. Er bezeichnete die Arbeit mit Wünschelruten als eine Lotterie. Prof. Lugeon schlug schließlich vor, die Verwerfung durch Zementinjektionen abzudichten, die Oberfläche mit einem Gunitüberzug abzudecken und in die Kluft einen Betonzapfen einzubringen [11].

Die Baukommission beschloß, die Oberflächenabdichtung so bald als möglich in Angriff zu nehmen [12]. Entgegen Prof. Lugeons Rat wurde der Schacht noch bis in eine Tiefe von 102 m vorgetrieben. Und das Unerwartete traf ein: Am 10. April 1937 konnte der Präsident der Baukommission an Dr. Gruner schreiben, daß man auf gesundes Gestein gestossen sei. Nun werde sofort mit der Auskleidung des Schachtes begonnen [13]. Die Oberflächenabdichtung wurde im März und April soweit vorangetrieben, daß Ende Mai die Dammarbeiten wieder aufgenommen werden konnten [14].

Beträchtliche Ausgaben verursachte im Frühling 1937 der Anschluß der ehemals widerspenstigen Gemeinde Hergiswil an den

[10] EWN 50/30; LTB 81, 7. 4. 1937; Prot. Büro der BK, 13. 4. 1937; Entscheid des Schiedsgerichtes vom 19. 4. 1937

[11] EDI, ASF, Adm. Akten, 1925—1940, Bd. 7; 11. Baubericht Dr. Gruners, 25. 1. 1937

[12] Prot. Büro der BK, 10. 3. 1937

[13] EDI, ASF, Adm. Akten, 1925—1940, Bd. 7; Christen an Gruner, 10. 4. 1937

[14] Prot. Büro der BK, 13. 4. 1937; Prot. BK, 3. 5. 1937

Bannalpstrom. Das EWLE lehnte ein Gesuch um Mitbenützung ihrer Hochspannungsleitung auf der Strecke Stansstad-Hergiswil im Mai 1936 ab [15]. Somit kam nur noch die Verlegung eines Seekabels in Frage, um den Engpaß am Lopper zu überwinden. Nach 3-monatigen, zähen Verhandlungen mit den Kabelwerken Brugg und der Siemens AG, Zürich, schien der Vertrag mit den Kabelwerken perfekt. Doch die Siemens AG gab sich noch nicht geschlagen und offerierte einen Rabatt von 12 % auf den vereinbarten Betrag von 48 000 Fr., worauf sie die Kabellieferung erhielt [16]. Die Versenkung des Kabels in den See scheint eine besondere Attraktion gewesen zu sein, nahmen doch an ihr «die Spitzen der Regierung» und zahlreiche weitere Zuschauer teil. Mit Hilfe von drei Nauen wurde das 2 km lange und 36 t schwere Kabel (Durchmesser 7,8 cm) in den See gelegt [17].

Einigen Wirbel in die Baukommission brachte die Wahl des Betriebsleiters. Auf die erste Ausschreibung der Stelle waren rund 40 Bewerbungen eingegangen, wovon 5 in die engere Wahl gezogen wurden [18]. Die Baukommission entschied sich im Oktober 1936 für eine von ihnen [19]. Doch kurz darauf ersuchte der Präsident die Mitglieder auf schriftlichem Weg, diese Wahl zu annullieren und einem andern Bewerber die Stimme zu geben [20]. Der neu Gewählte, Ing. Schaufelberger, trat sein Amt an und erwies sich als «fachkundiger, geschickter, strebsamer und seriöser Betriebsleiter» [21]. Als man ihn jedoch nach einem Provisorium von drei Monaten zu einer Bewerbung um die definitive Anstellung aufforderte, lehnte er aus persönlichen Gründen ab und reichte seine Kündigung ein [22]. Sofort meldeten sich wieder 70 Anwärter. Aus diesen wählte die Baukommission am 3. Mai 1937 als ersten Direktor des EWN Ing. August Albrecht, bisher Direktionsadjunkt der Elektra Baselland. Er trat sein Amt am 1. Juni 1937 an [23].

[15] EWN 8/15; EWLE an RR, 19. 5. 1936; RR an EWLE, 11. 5. 1936
[16] Prot. BK, 14. 1. 1937
[17] LNN 99, 28. 4. 1937
[18] Prot. Büro der BK, 29. 6. und 13. 10. 1936
[19] Prot. BK, 19. 10. 1936
[20] Prot. Büro der BK, 9. 11. 1936
[21] Prot. Büro der BK, 3. 2. 1937
[22] Prot. BK, 10. 3. 1937; Prot. Büro der BK, 13. 4. 1937
[23] Prot. Büro der BK, 13. 4. 1937; Prot. BK, 3. 5. 1937

Am 10. April bereinigte der Landrat die Traktandenliste für die Landsgemeinde 1937. In einer Vorschau auf diese Sitzung beklagte sich der Unterwaldner, daß man in der Öffentlichkeit «kein Wort über die Anmeldungen für den künftigen Elektrizitätsdirektor» höre [24]. Da sich die Baukommission ze jenem Zeitpunkt noch nicht entschieden hatte, mußte sie dem Landrat beantragen, diese Wahl von der Traktandenliste abzusetzen [25]. Zu wählen gab es im übrigen genug. Da sich die Verfassungsrevision vom Oktober 1936 erstmals auswirkte, umfaßte die Traktandenliste nicht weniger als 63 Wahlgeschäfte.

An der Landsgemeinde vom 25. April 1937 tauschten Landammann Joller und Landesstatthalter Christen wieder ihre Plätze. Zusätzlich wurde Joller zum Ständerat gewählt. Ein Sprengmanöver der Bannalppartei gegen Dr. Gabriel mißlang. Er blieb weiterhin Mitglied des Regierungsrates. Landschreiber Odermatt hatte «aus Gesundheitsrücksichten», wie er in seiner Abschiedsrede sagte, demissioniert. Als zweiter Landschreiber rückte Carl Remigi Lussy, bisher Sekretär der Baukommission, nach [26].

Die Landsgemeinde 1937 hatte ein unerfreuliches Nachspiel. In einer seiner Reden ließ Landammann Christen die Bemerkung fallen, Dr. Gabriel habe «gewisse Irrtümer begangen», die der Kanton «heute am Geldsäckel» spüre. Gleich am Montag nach der Landsgemeinde wollte der Angegriffene vom Landammann wissen, «worin die Handlungen bestanden haben, die den Staat angeblich in Schaden und Nachteil gebracht haben sollen» [27]. Diesen Brief ließ Christen im Bannalperboten Nr. 35, der von Vorwürfen gegen Dr. Gabriel nur so strotzte, abdrucken. Gabriel habe schon 1933 gegen die Einberufung einer Extralandsgemeinde und 1935 gegen die Zulassung des Kompetenzübertragungsgesetzes an die Landsgemeinde Stellung genommen. Seine Haltung habe zur Verzögerung des Rückkaufs des Verteilnetzes beigetragen. Dies habe dem Kanton Mehrkosten von 900 Fr. pro Tonne Kupfer, d. h. einen Schaden von über 100 000 Fr. verursacht. Das Pamphlet schließt mit der Aufforderung, an den

[24] UW 28, 7. 4. 1937
[25] Prot. LR, 10. 4. 1937; UW 30, 14. 4. 1937
[26] NVB, UW 34, 28. 4. 1937
[27] Bannalperbote 35, Mai 1937; Gabriel an Christen, 26. 4. 1937

nächsten Bezirksgemeindewahlen überparteiliche Kandidaten zu wählen [28].

Auf die gegen ihn gerichteten Anschuldigungen antwortete Dr. Gabriel in einer 15-seitigen Broschüre. Die Baukommission habe den verspäteten Baubeginn selber verschuldet, da sie bis zum März 1935 nach einem «endgültigen» Bauleiter gesucht habe. Erst am 1. Juni 1935 sei dem Landrat ein Antrag auf sofortigen Baubeginn eingereicht worden, obwohl auch zu diesem Zeitpunkt keine Genehmigung der Baupläne durch den Bundesrat vorgelegen habe. Durch den Wechsel der Baufirma sei weitere Zeit verloren gegangen. Ebenso habe die Baukommission fast zwei Jahre verstreichen lassen, bis sie im Juni 1936 durch eine Schiedsvereinbarung die Verhandlungen zum Rückkauf des Verteilnetzes in Gang gebracht habe. Nachträglich wolle man nun die Schuld für diese folgenschwere Verspätung auf einen unbeteiligten Dritten abschieben [29].

In ihrer Entgegnung auf diese Antwort, nannten .es Landammann Christen und Landesstatthalter Joller eine «ungeheuerliche Verleumdung», wenn man ihnen den verspäteten Baubeginn in die Schuhe schiebe. Dabei hätten sie «während Jahren sozusagen Tag und Nacht nicht nur gearbeitet, nein geschuftet und gekämpft» [30]. Mit dieser Nummer beschloß der Bannalperbote sein Dasein, um 20 Jahre später, ohne Hochspannungsleitung auf der Titelseite, für kurze Zeit nochmals zu erwachen [31].

So viel Sympathie die Bannalpinitianten in weiten Kreisen des Nidwaldnerlandes besaßen, in der Lohnpolitik ging man mit ihnen nicht einig. Diese veranlaßte Ständerat Joller im Juni 1937, der Baukommission zu beantragen, alle Stundenlöhne um 5 Rp. zu erhöhen. Dadurch könne «die allerorts offen zutage tretende Volkskritik über die unzulänglichen Lohnverhältnisse und z. T. schlechte Verköstigung» etwas beschwichtigt werden. Da ohnehin die Abwertung des Schweizerfrankens zu höhern Lebenskosten geführt habe, sollten die

[28] Bannalperbote 35, Mai 1937

[29] Nachlaß Vokinger; Gabriel: Antwort auf die Auslassungen des Bannalperboten 35, 25. 5. 1937

[30] Bannalperbote 36, Juni 1937

[31] Vom 15. 11. 1957 bis 12. 4. 1958 erschienen nochmals vier Nummern des Bannalperboten, die sich hauptsächlich mit der Sanierung der Verkehrsverhältnisse im Raume Acheregg, Stansstad befaßten.

damit verbundenen Mehrausgaben von 10 000 Fr. in Kauf genommen werden. Präsident Christen wies darauf hin, daß der Kanton keine Bundessubvention für die Arbeitsbeschaffung erhalten habe. Auch verdienten Arbeiter, von denen gelegentlich die Hälfte bei Arbeitsantritt betrunken sei, keinen bessern Lohn. Trotzdem stimmte die Baukommission der Lohnerhöhung bei drei Enthaltungen ohne Gegenstimme zu [32].

[32] Prot. BK, 12. 6. 1937